

Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach im Zuge der St 2047

Staatsstraße St 2047 Rain - Aichach
Str.-km 53,790 bis Str.-km 53,444
(St 2047_720_0,308 bis St 2047_720_0,654)



**Planfeststellungsbeschluss
vom 31. März 2010**



Freistaat Bayern
 Staatliches Bauamt Augsburg

Burgkmalstraße 12, 86152 Augsburg, Tel. 0821/2581-0
 Fax 0821/2581-214, E-Mail: poststelle@stbaa.bayern.de



Planfeststellung

Unterlage 3

St 2047 Rain - Aichach
Beseitigung höhengleicher
Bahnübergang in Aichach

Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+0388
 St 2047_720_0,308 bis St 2047_720_0,654

Übersichtslageplan

Maßstab 1: 5000

Aufgestellt:
 Augsburg, den 10.07.2009
 Staatliches Bauamt

Burkhard

Burkhard, Ltd. Baudirektorin

Projekt:
 GWW AIC

Datei:
 3. Übersichtslageplan

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kostentragung und Unterhaltung	4
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
2. Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	5
2.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung.....	5
2.2 Bauausführung	5
2.3 Betrieb	6
2.4 Unterhaltung.....	6
2.5 Rechtsnachfolge	6
3. Hinweise	7
4. Sonstige wasserrechtliche Auflagen.....	8
4.1 Gewässerausbau (Verlegung von Bahngraben und Bachfeldbach)	8
4.2 Grundwasserwanne.....	9
5. Auflagenvorbehalt	10
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	10
VII. Sonstige Auflagen und Entscheidungen	12
1. Denkmalpflege.....	12
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation	13
2.1 Allgemeines.....	13
2.2 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Leitungsträger	14
2.2.1 E.ON Bayern AG	14
2.2.2 Kabel Deutschland.....	14
2.2.3 Energienetze Bayern GmbH	14
2.2.4 Deutsche Bahn AG	15
3. Eisenbahn-Bundesamt.....	15
4. Fischereiwesen.....	16
5. Abfallrechtliche Auflagen.....	17
6. Immissionsschutz während der Bauzeit	17
7. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	18
VIII. Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen	18
IX. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	18
B. Sachverhalt	
I. Beschreibung des Vorhabens.....	19
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	20
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
C. Entscheidungsgründe	
I. Allgemeines.....	22

1.	Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	22
2.	Voraussetzungen der Planfeststellung	22
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
1.	Zuständigkeit und Verfahren	23
2.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	23
III.	Materiell-rechtliche Beurteilung	24
1.	Planungsleitsätze	24
2.	Planrechtfertigung	24
3.	Ermessensentscheidung	25
3.1	Allgemeine Zusammenfassung	25
3.2	Planungsvarianten	26
3.3	Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens	27
4.	Raum- und Fachplanung	29
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	29
4.2	Städtebauliche Belange	29
5.	Immissionsschutz	30
5.1	Lärmschutz	30
5.2	Luftreinhaltung	32
5.3	Erschütterungen	33
6.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	33
6.1	Naturschutz und Landschaftspflege	33
6.2	Artenschutz	36
7.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	38
7.1	Straßenentwässerung	38
7.2	Verlegung von Bahngraben und Bachfeldbach	40
7.3	Eingriff in amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet	41
7.4	Bodenschutz	41
8.	Fischereiwesen	42
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	44
9.1	Denkmalpflege	44
9.2	Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation; Zufahrten	45
10.	Eingriffe in das Eigentum	45
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	46
1.	Landratsamt Aichach-Friedberg	46
2.	Stadt Aichach	49
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	49
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	50
5.	Bayer. Landesamt für Umwelt	50
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach	51
7.	Bayerischer Bauernverband	52
8.	Eisenbahn-Bundesamt	53
9.	DB Services Immobilien-GmbH	54
10.	E.ON Bayern AG	56
11.	Erdgas Südbayern GmbH	57
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	57
1.	Eigentümer des Grundstücks FlNr. 1192 der Gemarkung Algertshausen ...	58
2.	Eigentümerin der Grundstücke FlNrn. 1383, 1202/64, 1202/84 und 1202/85 der Gemarkung Algertshausen	61
3.	Eigentümerin der Grundstücke FlNrn. 1383/2 und 1374 der Gemarkung Algertshausen	61
3.1	Forderungen in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung	62
3.2	Entschädigung für entfallende Privatgleisanschlussmöglichkeit	63
4.	Eigentümer der Grundstücke FlNrn. 160 der Gemarkung Oberbernbach und 1196 der Gemarkung Algertshausen	67

4.1	Zufahrt zum Grundstück; Wegfall von Parkplätzen	67
4.2	Geplanter Erweiterungsbau	68
4.2.1	Anbauverbot gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG	70
4.2.2	Veränderungssperre gemäß Art. 27b Abs. 1 BayStrWG	70
VI.	Gesamtergebnis	72
VII.	Kostenentscheidung	73
D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise		
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	74
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	74

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32 - 4354.4-1/2

Planfeststellung für die Beseitigung eines höhengleichen Bahnübergangs in Aichach im Zuge der Staatsstraße 2047 Rain - Aichach (Str.-km 53,790 bis Str.-km 53,444)

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach im Zuge der Staatsstraße 2047 Rain - Aichach und dessen Ersetzung durch eine neue Straßenunterführung, von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+388 (Str.-km 53,790 bis Str.-km 53,444; St 2047_720_0,308 bis St 2047_720_0,654) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen und straßenrechtliche Verfügungen. Über sie wird in A.III. und V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Regelquerschnitt St 2047 M 1 : 50 vom 10.07.2009 (Unterlage 6 Blatt-Nr. 1)

Regelquerschnitt Föhrenstraße M 1 : 50 vom 10.07.2009
(Unterlage 6 Blatt-Nr. 2)

Querschnitt Grundwasserwanne M 1 : 50 vom 10.07.2009
(Unterlage 6 Blatt-Nr. 3)

Lageplan M 1 : 500 vom 10.07.2009 i. d. F. der Tekturen vom 01.02.2010
(Unterlage 7.1 Blatt-Nr. 1T)

Lageplan mit Sparten M 1 : 500 vom 10.07.2009 i. d. F. der Tekturen vom
01.02.2010 (Unterlage 7.1 Blatt-Nr. 2T)

Bauwerksverzeichnis vom 10.07.2009 mit Rottekturen vom 01.02.2010
(Unterlage 7.2T)

Höhenplan St 2047 M 1 : 500/50 vom 10.07.2009 (Unterlage 8)

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1 : 500 vom
01.02.2010 (Unterlage 12.2T Blatt-Nr. 1)

Lageplan zur Ausgleichsmaßnahme E 1 M 1 : 2.000 vom 01.02.2010
(Unterlage 12.2T Blatt-Nr. 2)

Grunderwerbsplan M 1 : 500 vom 10.07.2009 i. d. F. der Tekturen vom
01.02.2010 (Unterlage 14.1T)

Grunderwerbsverzeichnis vom 10.07.2009 i. d. F. der Tekturen vom
01.02.2010 (Unterlage 14.2T)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 10.07.2009 mit Roteintragungen vom 01.02.2010
(Unterlage 1T)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 10.07.2009 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1 : 5.000 vom 10.07.2009 (Unterlage 3)

Bauwerksskizze Draufsicht, Schnitte M 1 : 200; 1 : 100 und 1 : 50 vom
10.07.2009 (Unterlage 10 Blatt-Nr. 1)

Bauwerksskizze Längsschnitt M 1 : 200 vom 10.07.2009
(Unterlage 10 Blatt-Nr. 2)

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 10.07.2009
(Unterlage 11.1)

Lageplan zum Schallschutz M 1 : 1.000 vom 10.07.2009 (Unterlage 11.2)

Ergebnisse schadstofftechnischer Berechnungen vom 10.07.2009
(Unterlage 11.3)

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - (Unterlage 12.0), neu eingefügt im Rahmen der Tekturen vom 01.02.2010

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - M 1 : 1.000 vom 01.02.2010 (Unterlage 12.1T)

Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 10.07.2009
(Unterlage 13.1)

Übersichtslageplan zu den wassertechnischen Berechnungen M 1 : 5.000 vom 10.07.2009 (Unterlage 13.2 Blatt-Nr. 1)

Berechnungsplan M 1 : 500 vom 10.07.2009 (Unterlage 13.2 Blatt-Nr. 2)

Längsschnitt Bahngraben und Durchlass M 1 : 1.000/100 vom 10.07.2009
(Unterlage 13.3)

Grundwasseraufstauberechnung vom 10.07.2009 (Unterlage 13.4)

Niederschrift über den Erörterungstermin am 12.11.2009 (Unterlage 15)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmungs- bzw. Einziehungsfiktion) gilt, wird Folgendes verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kostentragung und Unterhaltung

1. Die Kosten für das Bauvorhaben werden gemäß § 13 Abs. 1 EKrG zwischen den Straßenbaulastträgern (Freistaat Bayern und Stadt Aichach), der Deutschen Bahn AG und der Bundesrepublik Deutschland aufgeteilt, soweit nicht im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in - bereits getroffenen bzw. nach Maßgabe des Bauwerksverzeichnisses noch abzuschließenden Vereinbarungen - eine andere Regelung getroffen ist bzw. noch getroffen wird.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 13 Abs. 1 EKrG werden in einer gesondert abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung geregelt.

2. Die Unterhaltung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Bauwerksverzeichnisses, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden oder die Beteiligten auf dem Vereinbarungswege eine andere bzw. ergänzende Regelung festlegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Beschluss festgestellten Straßenverkehrsanlagen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in die Vorfluter (Bahngraben, Flutgraben) einzuleiten.

2. Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

2.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung

Die Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten erfolgen. Bei Zugrundelegung des Bemessungsregens beträgt die maximal zulässige Einleitungsmenge insg. 460 l/s an den Einleitungspunkten RA 1+2 und 6 sowie 5 l/s am Einleitungspunkt RA 7.

2.2 Bauausführung

2.2.1

Vor Beginn der Bauarbeiten an den Entwässerungsanlagen ist im möglichen Einwirkungsbereich bestehender Gebäude eine Beweissicherung vorzunehmen.

2.2.2

Die Absetzanlagen sind gemäß RAS-Ew zu bemessen und auszuführen. Die Einleitungsbauwerke sind gemäß dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 157 und so naturnah wie möglich auszugestalten sowie gegen Erosion zu sichern.

2.2.3

Bei der Errichtung des Auslaufbauwerks RA 7 hat der Vorhabensträger ferner die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Aichach geplanten Maßnahmen und die daraus resultierenden Wasserspiegellagen zu berücksichtigen.

2.2.4

Der Vorhabensträger hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Entwässerung im Entwässerungsabschnitt 4 nicht zu einer Verlässung des Grundstücks FlNr. 1192 der Gemarkung Algertshausen führt.

2.3 Betrieb

2.3.1

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Aichach-Friedberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (2-fach) zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.3.2

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen hat der Vorhabensträger dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zwei Fertigungen und dem Landratsamt Aichach-Friedberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

2.4 Unterhaltung

Der Vorhabensträger hat die Auslaufbauwerke RA 1+2 und 6 sowie die Ufer des Bahngrabens im Bereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem ansonsten Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen diejenigen Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Bahngrabens aus der Entwässerungsanlage unmittelbar oder mittelbar entstehen.

2.5 Rechtsnachfolge

Bei einem Wechsel der Baulastträgerschaft (z. B. bei Abstufung der St 2047) geht die Erlaubnis mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Baulastträger über. In diesem Fall gelten zusätzlich die nachfolgenden Auflagen:

2.5.1

Der Erlaubnisnehmer hat das Auslaufbauwerk RA 7 sowie das linke Grabenufer des Flutgrabens von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einlei-

tungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth auszuführen.

2.5.2

Darüber hinaus hat er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder der Unterhaltung des Flutgrabens aus der Entwässerungsanlage unmittelbar oder mittelbar entstehen.

3. Hinweise

3.1

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

3.2

Eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG ist entbehrlich, da der öffentliche Bauherr die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat, Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG, der im Falle von Einfahrphase und Probetrieb auch eine rechtzeitige Abstimmung dieser Maßnahmen mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem WWA Donauwörth besorgt.

3.3

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen und sonstige Bauwasserhaltungen sind von der hier ausgesprochenen gehobenen Erlaubnis nicht abgedeckt. Sie bedürfen einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis, die der Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Aichach-Friedberg zu beantragen hat.

4. Sonstige wasserrechtliche Auflagen

4.1 Gewässerausbau (Verlegung von Bahngraben und Bachfeldbach)

4.1.1

Die Ausführung der Arbeiten am Bahngraben und am Bachfeldbach hat gemäß den festgestellten Planunterlagen und der hiesigen Auflagen sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

4.1.2

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung von Eigenschaften der Oberflächengewässer und des Grundwassers besorgen lassen.

4.1.3

Das überschüssige Aushubmaterial und evtl. anfallender Bodenaushub sind ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten (vgl. hierzu auch die Auflagen unter A.VII.5) und dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten abgelagert oder eingebaut werden.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen, kontaminierte Böden o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Aichach-Friedberg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

4.1.4

Unvermeidbare Ufersicherungen sind durch Gehölz oder frostbeständigen Steinwurf vorzunehmen.

4.1.5

Soweit die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nicht durch landesrechtliche Vorschriften geregelt ist, gilt Folgendes:

- Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelagert werden. Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem

unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen kann.

- Die Lagerung solcher Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken. Altöl und unbrauchbar gewordene Kraft- oder Schmierstoffe dürfen weder in ein Gewässer geschüttet, noch vergraben werden. Diese Stoffe sind in einem Behälter zu sammeln und einer Altölsammelstelle zuzuführen.

4.1.6

Wenn hydraulisch arbeitende Geräte (z. B. Bagger, Radlader usw.) eingesetzt werden, müssen sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten arbeiten. Bei Kompressoren ist darauf zu achten, dass sie kein Öl verlieren oder versprühen. Sollte Letzteres nicht zu vermeiden sein, dürfen die Geräte nicht im Gewässerbett aufgestellt werden und es müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um Schäden zu vermeiden.

4.1.7

Während allen Bauphasen ist zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Hochwasserabfluss sichergestellt ist.

4.1.8

Die Aufnahme der Bauarbeiten an den Gewässern ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich vor Baubeginn anzuzeigen. Der Abschluss dieser Bauarbeiten ist ihnen schriftlich mitzuteilen. Sofern sich im Zuge des Baufortschritts Änderungen ergeben, sind diese anhand der Bestandspläne zu dokumentieren.

4.2 Grundwasserwanne

Die Stand- bzw. Auftriebssicherheit der Grundwasserwanne ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Während der Bauphase und nach Inbetriebnahme der Grundwasserwanne ist darüber hinaus sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf Dritte durch Aufstau, Absenkung und Ableitung geförderten Grundwassers vermieden werden.

Bezüglich der Notwendigkeit eigener wasserrechtlicher Erlaubnisse für Grundwasserabsenkungen etc. im Zusammenhang mit der Errichtung der Grundwasserwanne wird auf den Hinweis unter A.V.3.3 verwiesen.

5. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohls bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg als unterer Naturschutzbehörde zu vollziehen.
2. Darüber hinaus sind die folgenden naturschutzfachlichen Auflagen zu beachten:

2.1

Die gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) auf den Straßenbegleitflächen und der Kompensationsfläche E 1 vorgesehenen Maßnahmen dienen ausschließlich dem Ausgleich für die mit dem hier planfestgestellten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

2.2

Die Kompensationsmaßnahme E 1 ist spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. Der Vorhabensträger hat die dauerhafte Entwicklung, Erhaltung und Pflege der Kompensationsfläche gemäß den Planunterlagen sicherzustellen.

2.3

Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nur zwischen 1. September und 28. Februar durchzuführen. Sofern dies aus zwingenden

Gründen nicht möglich ist, sind die Arbeiten in jedem Fall zumindest zur Hauptbrutzeit (15. März bis 1. August) zu unterlassen.

Bei der Fällung von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm ist im Zeitraum zwischen Oktober und März aus Gründen des Fledermausschutzes wie folgt vorzugehen:

Unmittelbar vor dem Fällen ist durch eine fachkundige Person (deren Name der Regierung vorab mitzuteilen ist) Nachschau zu halten, ob geeignete Höhlen vorhanden und ob diese von Fledermäusen besetzt sind.

Bei sofortigem Nachweis von Fledermäusen ist zu deren Schutz mit dem Fällen zu warten, bis die Tiere im Frühjahr aufwachen und ausfliegen (je nach Witterung bis ca. Ende April), wobei ab 1. März gesondert eine naturschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen ist (Beginn der Vogelbrutzeit, evtl. Quartiere von Fledermäusen).

Da nicht alle Fledermäuse in den Baumhöhlen mit den üblichen Methoden (Endoskop) entdeckt werden können, sind Stammabschnitte mit Höhlungen vorsichtig und langsam abzuschneiden und an geeigneten Stellen (z. B. Parkanlagen) zu lagern/aufzustellen, so dass evtl. doch vorhandene Fledermäuse im Winterschlaf daraus entkommen können.

2.4

Sämtliche Pflanzarbeiten sind - soweit sich nicht aus anderen Festsetzungen dieses Beschlusses ein abweichender Zeitpunkt ergibt - nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme fertigzustellen.

2.5

Bei allen Pflanzungen und Ansaaten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen E 1 und A 2 sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis (sog. autochthone Gehölze) zu verwenden. Bei der Anlage des Straßenbegleitgrüns ist dies anzustreben. Entsprechend der Lage des Landkreises Aichach-Friedberg ist die Herkunftsregion 9, „Tertiärhügelland, Schotterplatten und schwäbisch-bayerische Jungmoränenlandschaft“ zu wählen.

2.6

Aufkommende Neophyten (wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knöterich) sind zu beseitigen.

2.7

Die Umsetzung der vorgesehenen Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen hat unter der fachlichen Leitung eines Landschaftsarchitekten oder eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters des Sachgebiets Landschaftsplanung am Staatlichen Bauamt Augsburg zu erfolgen.

VII. Sonstige Auflagen und Entscheidungen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaß-

nahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

2.1 Allgemeines

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist den nachfolgend aufgeführten Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen bzw. den sonstigen Leitungsträgern möglichst frühzeitig – mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn - mitzuteilen. Sie sind darüber hinaus zum Zwecke der Koordination und Planung ggf. erforderlicher Umlegungs-, Sicherungs- oder sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren Leitungsbeständen im erforderlichen Umfang in die Ausführungsplanung und den Bauablauf einzubinden:

- E.ON Bayern AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- Energienetze Bayern GmbH, Ungsteiner Straße 31, 81539 München,
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Garmischer Straße 19-21, 81373 München,
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen,
- Stadt Aichach, Tandlmarkt 13, 86551 Aichach,
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe Kühbach, Ziegeleistraße 35, 86551 Aichach
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München.

2.2 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Leitungsträger

2.2.1 E.ON Bayern AG

Innerhalb des Planungsbereichs werden mehrere 20-kV-Kabel, 0,4-kV-Kabel und 0,4-kV-Straßenbeleuchtungskabel, einschließlich Kabelverteilerschränken und Straßenleuchten der E.ON Bayern AG von der Baumaßnahme berührt. Diesbezüglich ist Folgendes zu beachten:

- Der Schutzzonenbereich dieser Kabel beträgt für Aufgrabungen je 0,5 m beidseits der Trassenachse.
- Innerhalb des Schutzzonenbereichs bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Pläne für derartige Vorhaben sind der E.ON Bayern AG rechtzeitig vor Umsetzung zur Stellungnahme vorzulegen.
- Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind grundsätzlich von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen nur in einem Mindestabstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstands sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Im Übrigen ist das dem Vorhabensträger zur Verfügung gestellte „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ zu beachten.

2.2.2 Kabel Deutschland

Die im Plangebiet befindlichen Kommunikationsanlagen von Kabel Deutschland sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nur im Einvernehmen mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG überbaut werden. Gleiches gilt für die Verringerung vorhandener Überdeckungen.

Die Vorlaufzeit für ggf. erforderliche Umlegungsmaßnahmen beträgt mindestens 3 Monate.

2.2.3 Energienetze Bayern GmbH

Von der Baumaßnahme werden Gasversorgungsanlagen der Erdgas Südbayern GmbH berührt. Notwendige Anpassungsmaßnahmen sind mit der Energienetze Bayern GmbH als zuständiger Netzbetreiberin abzustimmen

und dürfen aus versorgungstechnischen Gründen nur außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden.

Soweit Leitungsteilstücke im Bereich zu entwidmender Straßenflächen verbleiben, ist deren Bestand vor eventuellen Flächenveräußerungen an Dritte durch Eintragung beschränkt-persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

2.2.4 Deutsche Bahn AG

Im Hinblick auf die im Planbereich betroffenen Bahnanlagen und Leitungen ist vor Baubeginn über die grundsätzliche Einbindung und Information der DB Services Immobilien GmbH hinaus eine Spartenanfrage an folgende Unternehmensbereiche der Deutschen Bahn zu richten:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, *Arnulfstraße* 27, 80335 München,
- DB Systel, Landsberger Str. 314, 80687 München, sowie
- DB Energie GmbH, I.EBV 32, Richelstraße 3, 80634 München.

3. Eisenbahn-Bundesamt

Die detaillierten technischen Bauausführungsunterlagen für die Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnischer Anlagen“ (BAU) bzw. entsprechend der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (BAU-STE) des Eisenbahn-Bundesamtes zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, *Arnulfstraße* 9/11 in 80335 München zur Prüfung vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind die nach den Verwaltungsvorschriften nicht vorlagepflichtigen Baumaßnahmen. Mit der Realisierung des Vorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn die beim Eisenbahn-Bundesamt vorzulegenden Ausführungsunterlagen in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüft und freigegeben sind.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt zu oben angegebener Adresse möglichst frühzeitig schriftlich bekanntzugeben.

4. Fischereiwesen

4.1

Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

4.2

Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

4.3

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

4.4

Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.

4.5

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer evtl. notwendigen Wasserhaltung die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,8 m nicht unterschreitet. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen (Absetzbecken, Reisigfilter o. ä.) vorzuschalten.

4.6

Die Einleitungsbauwerke für das Niederschlagswasser sind möglichst naturnah zu gestalten. Soweit erforderlich, sind sie durch einen groben Steinwurf zu sichern. Betonierungen, Pflasterungen und Verfugungen unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.

4.7

Die Verwendung von Wasserbausteinen ist auf den unmittelbar technisch notwendigen Bereich zu beschränken. Für weitere Befestigungen sind Totholz, Wurzelstöcke oder Lebendfaschinen zu verwenden.

4.8

Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die dem Fischereirechtsinhaber bzw. dem Fischwasserpächter durch die Bauarbeiten entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

4.9

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern.

5. Abfallrechtliche Auflagen

5.1

Die Baumaßnahmen im Bahnbereich haben unter gutachterlicher Überwachung zu erfolgen. Der Untersuchungskatalog für Boden aus diesem Baubereich ist hierbei neben LAGA Boden auf die Parameter Pestizide/Herbizide zu erweitern.

5.2

Die Verwertung bzw. Beseitigung anfallender Abfälle hat entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

5.3

Die Verwertung von Aushubmaterial bzw. RC-Material im Rahmen der Baumaßnahmen ist vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Staatliche Abfallwirtschaft/Immissionsschutz abzustimmen.

6. Immissionsschutz während der Bauzeit

Die infolge der Bauarbeiten zu erwartenden Schallimmissionen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dazu sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV“ vom 29.08.2002 (BGBl. S.

3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (MABl. 1/1971 S. 2) zu beachten.

Lärm- bzw. erschütterungsintensive Bauarbeiten einschließlich Transportverkehr sind im Bereich angrenzender Wohnbebauung grundsätzlich tagsüber durchzuführen. Hinsichtlich erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen sind die Vorschriften der DIN 4150 Teil 2 zu beachten. Lärm- bzw. erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

7. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von der Baumaßnahme berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; ggf. sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

1. Der Vorhabensträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und die im Erörterungstermin zu Protokoll genommenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist die Beseitigung der höhengleichen Kreuzung der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße St 2047 mit der Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg in Aichach und die Ersetzung des entfallenden Bahnübergangs durch eine neue Straßenunterführung.

Die St 2047 verbindet die wirtschaftlichen Schwerpunkte der Regionen Aichach und Rain und fungiert als Zubringerstraße für den nördlichen Teil des Landkreises Aichach-Friedberg zur Bundesstraße B 300. In ihrem innerörtlichen Verlauf verbindet sie unter der Bezeichnung Donauwörther Straße den Ortsteil Oberbernbach mit der Stadt Aichach über einen höhengleichen Bahnübergang bei Bahn-km 41,028 der Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg. Wegen des nahe gelegenen Bahnhofs Aichach und der dort haltenden Züge wird der Straßenverkehr am Bahnübergang häufig mehrere Minuten lang unterbrochen. Durch den Rückstau des Verkehrsaufkommens werden so auch die anschließenden Knotenpunkte über längere Zeit blockiert.

Zur Verbesserung dieser unbefriedigenden verkehrlichen Situation sieht die hier planfestgestellte Baumaßnahme die Schaffung einer höhenfreien Kreuzung durch Errichtung einer neuen Straßenunterführung ca. 70 m nördlich des bisherigen Bahnübergangs bei gleichzeitigem Rückbau der vorhandenen Kreuzung vor. Zu diesem Zweck wird die Donauwörther Straße im Bereich zwischen den bisherigen Kreuzungspunkten mit der Juliusstraße westlich und der Bahnhofsstraße östlich der Bahnlinie verschwenkt und in einer Grundwasserwanne unter den Gleisanlagen hindurchgeführt. Zur Wiederanbindung an die Bahnhofsstraße wird östlich des vorhandenen Bahnübergangs ein neuer Kreisverkehrsplatz errichtet. Die Föhrenstraße, die bisher westlich des Bahnübergangs in die Donauwörther Straße einmündet, wird ebenfalls verlegt und über einen weiteren Kreisverkehrsplatz auf Höhe der bisherigen Einmündung der Juliusstraße in die Donauwörther Straße an diese angeschlossen. Die Juliusstraße mündet künftig unmittelbar in die verlegte Föhrenstraße ein. Die Erschließung der Grundstücke nordöstlich der Staatsstraße erfolgt über einen separaten Ast des Kreisverkehrsplatzes. Vorhandene Gehwege bzw. Geh- und Radwege entlang der St 2047, der Bahnhofsstraße sowie der Föhrenstraße werden an die

veränderte Verkehrsführung angepasst bzw. neu gebaut, nicht mehr benötigte Teile der bisherigen Straßenführung sowie die Kreuzungsanlagen des vorhandenen Bahnübergangs werden zurückgebaut.

Der Rückbau des vorhandenen Bahnübergangs mit allen technischen Einrichtungen sowie die Herstellung des Gleisüberbaus im neuen Kreuzungsbereich sind Bestandteil der Straßenbaumaßnahme. Ein gesondertes eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren wird nicht durchgeführt.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die Stadt Aichach verfolgt zusammen mit dem Ortsteil Oberbernbach seit langem den Wunsch, den höhengleichen Bahnübergang aufgrund der beschriebenen unzureichenden Verkehrsverhältnisse zu beseitigen. Der Aichacher Stadtrat hat sich deswegen in verschiedenen Beschlüssen immer wieder für die Ausführung der geplanten Maßnahme ausgesprochen. Sie ist im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit eingestuft.

Bereits im Jahr 1999 wurde die Ingenieurgesellschaft Schmitt, Stumpf, Frühauf & Partner mbH durch die Stadt Aichach beauftragt, eine entsprechende Machbarkeitsstudie auszuarbeiten. Zum damaligen Zeitpunkt war von der Stadt auch angedacht worden, die Föhrenstraße quer über das Grundstück FlNr. 1192 der Gemarkung Algertshausen zu verlegen und für die übrigen Grundstücksteile ein Baulandmodell aufzustellen. Da man sich mit dem Grundstückseigentümer jedoch nicht über den Kaufpreis für die benötigten Straßenflächen einigen konnte, wurde von dieser Idee wieder Abstand genommen. Im Frühjahr 2009 wurde sodann durch das Staatliche Bauamt Augsburg die Planung für die Maßnahme in der jetzt gegenständlichen Form erstellt und im Juni 2009 der Planfeststellungsbehörde zur Vorabdurchsicht vorgelegt. Der haushaltsrechtliche Vorentwurf wurde bereits am 23.09.2008 von der Regierung von Schwaben genehmigt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 10.07.2009 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das Vorhaben.

Die unter A.II des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben bei der Stadt Aichach vom 15.07.2009 bis einschließlich 14.08.2009 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern und den anerkannten Naturschutzvereinen insgesamt 24 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 22 Behörden, Verbänden und Leitungsträgern Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Insgesamt 4 Privatpersonen bzw. juristische Personen des Privatrechts erhoben Einwendungen gegen das Vorhaben, die insbesondere die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum und Fragen der Anbindung ihrer Grundstücke an die neue Straßenführung zum Gegenstand hatten.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 12.11.2009 im Sitzungssaal der Stadt Aichach, Verwaltungsgebäude I, am Tandlmarkt 13, erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen neue Staatsstraßen nur gebaut und vorhandene nur dann wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. Da vorliegend die St 2047 in ihrem innerörtlichen Verlauf in Aichach wesentlich geändert wird, ist das gegenständliche Bauvorhaben demnach planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Ersetzung des höhengleichen Bahnübergangs durch eine Unterführung der St 2047, einschließlich ihrer Folgemaßnahmen, liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung)
- und sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Baumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG).

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ergibt sich für das hier gegenständliche Bauvorhaben weder aus Bestimmungen des UVPG, noch aus solchen des BayStrWG (vgl. Art. 37 BayStrWG). Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Beurteilung

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Die Ersetzung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach durch eine Straßenunterführung und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrsabwicklung sowie der Verkehrssicherheit.

Wie bereits unter B.I. dargelegt, verbindet die St 2047 nicht nur die Stadt Aichach und deren Ortsteil Oberbernbach miteinander, sondern insgesamt die wirtschaftlichen Schwerpunkte der Regionen Rain und Aichach. Darüber hinaus erfüllt sie eine Zubringerfunktion für den nördlichen Teil des Landkreises Aichach-Friedberg zum übergeordneten Straßennetz (B 300). Die St 2047 weist dementsprechend eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung auf. So wurde bei der letzten amtlichen Zählung aus dem Jahr 2005 im Bereich des hier gegenständlichen Bahnübergangs eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 13.345 Kfz/24h festgestellt. Zusammen mit den langen Schließzeiten des Bahnübergangs (Bahnhofsnahe) führt dies zu häufigen Verkehrsstauungen, die sich über die unmittelbare Kreuzung hinaus auch negativ auf nachfolgende Knotenpunkte auswirken. Hierdurch werden nicht nur Sicherheit und Abwicklung des Straßenverkehrs erheblich beeinträchtigt, sondern die Anwohner auch mit zusätzlichen staubedingten Lärm- und Abgasemissionen belastet. Hinzu kommt, dass es bei geschlossenen Bahnschranken in näherer Umgebung keinerlei anderweitige Querungsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge gibt.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Maßnahme daher erforderlich, um diesen Knotenpunkt zu entzerren und

auch auf längere Sicht eine effektive Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Dies entspricht nicht nur den Zielsetzungen des Straßenrechts, sondern auch den Vorgaben des Eisenbahnkreuzungsrechts (vgl. § 3 EKrG). Gleichzeitig kann die Lärm- und Abgassituation verbessert und die Gefahr einer Kollision zwischen Schienen- und Straßenverkehr vollständig beseitigt werden. Die Baumaßnahme ist deshalb im Ergebnis grundsätzlich gerechtfertigt. Ihre Bedeutung wird unterstrichen durch die Einstufung in die 1. Dringlichkeit des Ausbauplanes für Staatsstraßen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Baumaßnahme vernünftigerweise geboten ist muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG Urt. v. 10.04.1997, DVBl. 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den vorstehenden Abschnitten „Beschreibung des Vorhabens“ (B.I.) und „Planrechtfertigung“ (C.III.2) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch muss teilweise in Gewässer und vorhandene Grünstrukturen eingegriffen werden.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen könnten. Andere straßenbauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen, die eine vergleichba-

re Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs bewirken könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten für Flächenverluste eine Entschädigung. Eine angemessene Anbindung ihrer Grundstücke an die neue Straßenführung wird gewährleistet. Die Baumaßnahme führt zu keiner Verschlechterung der Lärm- und Abgassituation. Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Gleiches gilt für Belange der Wasserwirtschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft - soweit vorhanden - werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung des Bahnübergangs der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält insbesondere keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

3.2 Planungsvarianten

Die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs ist nur in Kombination mit dem Bau einer Straßenunterführung in der hier planfestgestellten Form möglich, andere Trassierungsvarianten kommen nicht in Betracht. Insbesondere eine Unterführung der St 2047 ohne Verschwenkung unmittelbar am Standort des bisherigen Bahnübergangs ist wegen der vorhandenen Zwangspunkte (Flutgraben, Umgebungsbebauung) und dem Erfordernis regelkonformer Steigungsverhältnisse nicht realisierbar. Im Hinblick auf die zeitweilig angedachte Verlegung der Föhrenstraße quer über das Grund-

stück Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen ist festzustellen, dass es sich hierbei nur um einen untergeordneten Ausschnitt der Gesamtplanung handelt und von dieser Variante aufgrund des Widerstands des betroffenen Grundeigentümers letztlich wieder Abstand genommen wurde. Da diese Untervariante gegenüber der nunmehrigen Planung auch keinerlei zwingende Vorzüge aufweist, brauchte sie nicht weiter verfolgt zu werden.

3.3 Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens

Auch Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entsprechen dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung insbesondere an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wieder und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Außerhalb des Verschwenkungsbereichs jeweils bis zur Einmündung in die beiden Kreisverkehre wird der vorhandene Querschnitt der St 2047 mit 7,00 m Fahrbahnbreite zwischen den Bordsteinen und beidseitigen 2,50 m breiten Geh- und Radwegen beibehalten. Sie kann so nahtlos an den Bestand angeschlossen werden. Innerhalb der Grundwasserwanne (Bau-km 0+143 bis Bau-km 0+310) wird der Querschnitt aufgeweitet. Die Fahrbahnbreite in der Wanne beträgt 9,00 m. Im gesamten Verschwenkungsbereich wird einseitig ein 4,00 m breiter Geh- und Radweg neu angelegt. Hinzu kommen innerhalb der Wanne beidseitig Notgehwege von jeweils 1,00 m Breite.

Die zu verlegende Föhrenstraße wird wie im Bestand mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m ausgeführt. Im Bereich zwischen der bisherigen Einmündung in die St 2047 und dem neuen Kreisverkehr West erhält der straßenbegleitende einseitige Geh- und Radweg eine Breite von 2,50 m.

Die Bahnhofstraße wird für den Anschluss an den Kreisverkehr Ost auf etwa 70 m Länge höhen- und lagemäßig angepasst. Hierbei wird darauf geachtet, dass die bisherigen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den östlich angrenzenden Gewerbegrundstücken erhalten bleiben.

Zur Anbindung der Grundstücke Hauptstraße 2 und 4 wird die vorhandene Privatzufahrt zur Erschließungsstraße ausgebaut und über einen eigenen Ast an den Kreisverkehrsplatz West angeschlossen.

Die beiden Kreisverkehre werden entsprechend dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehrsplätzen“ jeweils mit einem Außendurchmesser von 34,00 m und einer Fahrbahnbreite von 7,50 m ausgeführt. Sämtliche Anschlussäste - mit Ausnahme desjenigen der untergeordneten Erschließungsstraße - werden mit Fahrbahnteilern samt Querungshilfe ausgestattet und erlauben so eine sichere Abwicklung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs. Die Verkehrsabwicklung insgesamt kann durch die Anlage der Kreisverkehre gegenüber der bisherigen Situation erheblich verbessert werden.

Die Unterführung der St 2047 erfolgt in einem Wannengebäude mit einer Länge von 167 m bei einer lichten Weite von 15,30 m und einer lichten Höhe von 4,50 m (bzw. 2,50 m für den erhöhten Geh- und Radweg). Aus Gründen der Kostenoptimierung wird die Grundwasserwanne als Vollrahmenbauwerk mit integriertem Bahngleisüberbau in Deckelbauweise ausgeführt. Auf diese Weise wird vermieden, dass zwei selbstständige Bauwerke (Grundwasserwanne und Bahngleisüberbau) umgesetzt werden müssen. Zur Verhinderung eines wesentlichen Grundwasseraufstaus ist ferner vorgesehen, eine Dränageschicht (Kiesschicht auf Vliestrennlage) unter dem Bauwerk einzubauen, welche mit der natürlichen Kiesschicht beidseitig der Grundwasserwanne durch entsprechende vertikale Kieslagen verbunden wird.

Von der Maßnahme betroffene Fließgewässer - wie z. B. der Bahngraben - werden in Teilen verlegt bzw. verrohrt, wobei darauf geachtet wird, dass insbesondere Durchlässe so dimensioniert werden, dass die Hochwassersicherheit gegenüber dem Bestand nicht verschlechtert wird.

Für die Einzelheiten der technischen Gestaltung des Vorhabens wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und die entsprechenden Lage- und Querschnittspläne verwiesen.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass das Vorhaben auch hinsichtlich seiner Dimensionierung und Ausgestaltung ausgewogen und zieloptimiert ist und dem Verkehrsbedarf gerecht wird. Auf die vorhandene Bebauung wird dabei in größtmöglicher Weise Rücksicht genommen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Die Staatstraße St 2047 verbindet das Mittelzentrum Stadt Aichach mit dem möglichen Mittelzentrum Stadt Rain und stellt darüber hinaus eine Verbindung zwischen den beiden Entwicklungsachsen Augsburg - Ingolstadt (B 300) und Ingolstadt - Donauwörth (B 16) her. Mit der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs wird eine Verbesserung der Verkehrsabwicklung auf der vielbefahrenen St 2047 erreicht und somit ein positiver Beitrag zur Verwirklichung der Raum- und Infrastrukturentwicklungsziele im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) geleistet (vgl. LEP A II 2.1.2.5 Satz 2 (G) und LEP B V 1.1.3 (Z)).

Demgegenüber sind von dem Vorhaben keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Zwar sind mit der Maßnahme Eingriffe in innerörtliche Gewässer und Grünstrukturen verbunden, diese können jedoch entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung minimiert und ausgeglichen werden.

Somit entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung. Auch der Regionale Planungsverband Augsburg hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

4.2 Städtebauliche Belange

Städtebauliche Belange werden durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Bauleitplanung der Stadt Aichach steht dem Projekt nicht entgegen. Vielmehr hat die Stadt ausdrücklich erklärt, dass die Maßnahme von enormer Bedeutung für die Stadtentwicklung sei.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planung ist mit den Belangen des Schallschutzes in jeder Hinsicht vereinbar. Sowohl bei isolierter Betrachtung der Veränderungen von Straßenführung bzw. Schienenweg als auch bei Betrachtung der Gesamtschallsituation von Schiene und Straße kommt es zu keiner Überschreitung der einschlägigen Lärmgrenzwerte. Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche fest. Sie betragen:

- 59 dB(A) tags,

- 49 dB(A) nachts

in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten,

- 64 dB(A) tags,

- 54 dB(A) nachts

in Kerngebieten sowie Dorf- und Mischgebieten und

- 69 dB(A) tags,

- 59 dB(A) nachts

in Gewerbegebieten.

Der Anwendungsbereich dieser in § 2 enthaltenen Grenzwerte ergibt sich aus § 1 der Verordnung. Demnach sind die gesetzlichen Grenzwerte beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen einzuhalten. Das Kriterium der Wesentlichkeit einer Änderung wird dabei in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV definiert. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV ist dies der Fall, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf maximal 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Die schalltechnischen Auswirkungen des hier gegenständlichen Bauvorhabens wurden im Auftrag des Antragstellers im Mai 2009 von dem Ing.-Büro Möhler und Partner überprüft. Auf Basis der Verkehrszählung von 2005 wurden die zu erwartenden Lärmimmissionen jeweils getrennt für jeden Verkehrsweg einzeln sowie in Bezug auf die Gesamtschallsituation für den Prognosehorizont 2025 ermittelt. Hierzu wurde für 9 ausgewählte Immissionspunkte, deren genaue Lage sich aus dem Lageplan zum Schallschutz (Unterlage 11.2) ergibt, die Lärmentwicklung auf Grundlage der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Schall 03, Ausgabe 1990“ bzw. der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90, Ausgabe 1990“ berechnet. Zuschläge für den Fahrbahnoberbau, für Reflexionen der Stützwände innerhalb der Grundwasserwanne etc. wurden berücksichtigt.

Die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Kombination mit der Neuerrichtung einer Straßenunterführung ist jeweils als erheblicher baulicher Eingriff sowohl in den Straßenraum, als auch in den Bahnbereich zu bewerten. Die Berechnungen haben insoweit ergeben, dass sich in Bezug auf den Schienenverkehr im Bereich des aufzulösenden Bahnübergangs Pegelminderungen bis zu 2,5 dB(A) und im Bereich des Neubaus der Eisenbahnüberführung Erhöhungen bis zu 3 dB(A) ergeben. Die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV liegen damit teilweise vor. Da insgesamt jedoch nur Beurteilungspegel von max. 50/44 dB(A) tags/nachts erreicht werden, können selbst die Grenzwerte für reine Wohngebiete noch deutlich unterschritten werden. Schallschutzmaßnahmen sind deshalb in Bezug auf den Schienenverkehr nicht erforderlich.

In Bezug auf die Immissionen aus dem Straßenverkehr ergeben sich gemäß der Untersuchung Pegeldifferenzen von -3,5 bis +1,5 dB(A). Damit fehlt es für eine Anwendbarkeit der oben angegebenen Grenzwerte bereits am Kriterium der wesentlichen Änderung. Selbst für den Fall aber, dass man die Verlegung der Föhrenstraße aufgrund des neu zu bauenden Teilstücks als Neubau i. S. von § 1 Abs. 1 16. BImSchV einordnet und damit in den Anwendungsbereich des § 2 16. BImSchV gelangt, ergeben sich im Bereich der dortigen Wohnbebauung keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen, da die ermittelten Pegel von 52/42 dB(A) tags/nachts auch hier

noch deutlich unter den zulässigen Höchstwerten für reine Wohngebiete zu liegen kommen.

Schließlich ist das Vorhaben auch bei einer Betrachtung der Gesamtschallsituation mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar, da bei der Berechnung der Summe der Immissionen aus Straßen- und Schienenverkehr die eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenzen von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts an keinem einzigen Immissionsort erreicht werden.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Untersuchungen überprüft und die dort ermittelten Ergebnisse mit Stellungnahme vom 26.08.2009 bestätigt. Darüber hinaus hat es verschiedene Maßnahmen zur Minimierung von Baulärm vorgeschlagen, die mit der Auflage A.VII.6 im Wesentlichen Eingang in den vorliegenden Beschluss gefunden haben (siehe hierzu auch unten C.IV.5).

5.2 Luftreinhaltung

Auch Belange der Luftreinhaltung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Analog den Untersuchungen zur Schallsituation wurden auch die durch die Maßnahme zu erwartenden Veränderungen der Luftschadstoffbelastung für den Prognosehorizont 2025 anhand ausgewählter Immissionsorte vom Büro Möhler und Partner berechnet. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl vor, als auch nach der Beseitigung des Bahnübergangs und der Verlegung der St 2047 die maßgebenden Grenzwerte der 22. BImSchV deutlich unterschritten werden. Dies gilt insbesondere für die kritischen Prüfgrößen Partikel (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂). Die jährliche Überschreitung der 24h- bzw. 1h-Mittelwerte liegt hier mit 21 (PM₁₀) und 6 (NO₂) erkennbar unter den zulässigen Höchstwerten von 35 bzw. 18 Überschreitungen im Jahr. Für die Details der Untersuchung wird auf Unterlage 11.3 verwiesen.

Das LfU hat auch dieses Gutachten nachgeprüft und als grundsätzlich zutreffend beurteilt. Lediglich der Vorbelastungswert für NO₂ sei mit 16,5 µg/m³ zu niedrig angesetzt worden. Jedoch könne auch bei einem zutreffenderen Ansatz von 23 µg/m³ davon ausgegangen werden, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten werden.

5.3 Erschütterungen

Im Nahbereich von Schienenwegen können Erschütterungen durch den Bahnbetrieb auftreten, die sich sowohl auf Menschen in Gebäuden in unmittelbarer Nähe als auch auf den Gebrauchswert der Gebäude selbst negativ auswirken können. Die DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) legt deshalb Anhaltswerte fest, deren Einhaltung einer erheblichen Belästigung der Anwohner bzw. einer Gebrauchswertminderung der Gebäude entgegenwirken soll. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat die möglichen Erschütterungseinwirkungen infolge der Ersetzung des Bahnübergangs durch eine Bahnüberführung abgeschätzt und kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass schon aufgrund des Abstandes von 40 m zwischen dem neu zu errichtenden Brückenbauwerk und dem nächstgelegenen Gebäude Hauptstraße 2 mit reiner Einzelhandels- und Büronutzung eine signifikante Verschlechterung der bereits bestehenden Immissionssituation verbunden mit einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 nicht zu erwarten ist.

Entsprechendes gilt für die zeitweise durch die eigentlichen Bauarbeiten zu erwartenden Erschütterungen. Der Vorhabensträger hat diesbezüglich bereits Maßnahmen (Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, Aufklärung über damit verbundene Belästigungen, betriebliche Maßnahmen zur Minderung wie Ruhezeiten, Betriebsweise etc.) vorgesehen, um baubedingte Belästigungen der Anwohner bzw. Gebrauchswertminderungen möglichst zu minimieren. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung noch konkretisiert. Die Planfeststellungsbehörde ist daher insgesamt der Ansicht, dass das Vorhaben auch mit den Belangen des Erschütterungsschutzes vereinbar ist.

6. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

6.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 Bay-NatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus

ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Dem Vorhaben stehen - auch unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen - keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Zwar führt die Verwirklichung des Bauvorhabens - wie in Unterlage 12 dargelegt - zu Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. innerstädtische Grünbereiche. Diese Eingriffe dienen jedoch dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Schienenverkehrs.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, als Verursacher

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt den gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft im erforderlichen Umfang Rechnung, indem sie Eingriffe nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt und unvermeidbare Beeinträchtigungen jedenfalls in ausreichendem Maße kompensiert. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die zugehörigen Gegensteuerungsmaßnahmen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Dieser Teil der Planunter-

lagen gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten, zeigt Konflikte auf und enthält konkrete Strategien zu deren Lösung.

Vorliegend ist der Planbereich stark städtisch geprägt, naturnähere Strukturen kommen im Wesentlichen in Form von Straßenbegleitgrün und auf Nebenflächen des Bahngrabens vor. FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Das Gleiche gilt für nach Landesrecht geschützte Biotope i. S. d. Art. 13 d BayNatSchG. Wie aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1T) ersichtlich, ergeben sich vorhabensbedingte Beeinträchtigungen daher im Wesentlichen aus der Versiegelung und Überbauung städtischer Gehölzbestände, von Brachflächen und angrenzendem Grünland.

Mit Hilfe der im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.2T Bl.-Nr. 1) dargestellten und in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.0 a. E.) textlich näher beschriebenen Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch bereits zu einem erheblichen Teil auf ein verträgliches Maß abmildern. So werden beispielsweise durch den Baubetrieb verursachte Eingriffe durch die Wahl geeigneter Lagerstandorte, die Vermeidung von Bodenverdichtungen sowie durch eine Beschränkung der Rodungszeiten minimiert; zu erhaltende Gehölzbestände werden durch die Einrichtung von Bauzäunen geschützt (Schutzmaßnahmen S 1 und 2). Der Beeinträchtigung des Stadtbildes wird durch die Einbindung der Straßenkörper mit Hilfe umfangreicher Begrünungsmaßnahmen entgegengewirkt. Zudem wird durch die Pflanzung von Gehölzgruppen eine neue innerstädtische Grünstruktur am verlegten Bahngraben geschaffen (Gestaltungsmaßnahme G 1). Eine weitere Baumgruppe ist entlang des Bachfeldbaches vorgesehen (G 2). Verkehrsflächen schließlich, die im Zuge der Verlegung der Kreuzung nicht mehr benötigt werden, werden entsiegelt und renaturiert.

Verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert. So ist zum einen vorgesehen, im gesamten Bereich der Baumaßnahme als Ausgleich für die notwendigen Rodungen von Einzelbäumen und vorhandenem Straßenbegleitgrün insgesamt 80 neue Laubbäume zu pflanzen (A 2). Zum anderen wird außerhalb des Planbereichs auf einer Acker- und Grünlandfläche in der Paarung nördlich des Gallenbachs (genaue Lage siehe Unterlage 12.2T

Bl.-Nr. 2) eine artenreiche Feuchtwiese im Umfang von 3.430 m² angelegt, auf der sich neue Lebensräume für Flora und Fauna entwickeln können (E 1). Die Anlage dieser Fläche ist Bestandteil des Kompensationskonzepts zum zweibahnigen Ausbau der B 300 zwischen Dasing und Aichach-West und kann aufgrund des dort vorhandenen Flächenüberschusses gemäß Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 20.02.2009, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/1, für die hier gegenständliche Baumaßnahme als Kompensation angerechnet werden. Der auf Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Bauvorhaben“ vom 21.06.1993 berechnete Ausgleichsflächenbedarf kann hierdurch vollständig gedeckt werden.

Die Planung ist nach alledem mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen, die - auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Planbereichs - durch das landschaftspflegerische Begleitkonzept nicht zumindest gleichwertig kompensiert werden können. Die fachgerechte und zieloptimierte Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen wird darüber hinaus durch die in Punkt A.VI. des Beschlusstextes verfügten Auflagen zusätzlich abgesichert. Unter dieser Bedingung hat sich auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg mit Schreiben vom 18.12.2009 mit dem Vorhaben einverstanden erklärt (vgl. hierzu auch unten C.IV.1). Zur Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum speziellen Artenschutz wird auf den nachfolgenden Unterpunkt verwiesen.

6.2 Artenschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Belange des nationalen und des europäischen Artenschutzes vorgenommen. Sie ist im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.0, Punkt 1.5) enthalten.

Die Einschätzung gelangt zu dem Ergebnis, dass schon aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Planbereichs durch die vorhandenen Ver-

kehrswegen, die sonstige städtische Prägung und der daraus resultierenden geringen Lebensraumeignung rechtserhebliche Beeinträchtigungen oder Verluste faunistisch bedeutsamer Lebensräume nicht zu erwarten sind. Soweit besonders oder streng geschützte **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** (RL 92/43/EWG) oder **Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie** überhaupt tatsächlich oder potentiell vorkommen, so bedingt die hier gegenständliche Baumaßnahme aber jedenfalls keine wesentliche Veränderung der Habitatstrukturen oder neue Trennwirkungen, so dass in dieser Hinsicht eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch ohne detailliertere Untersuchungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf Vögel und Fledermäuse ist stattdessen aufgrund der Ersetzung des höhengleichen Bahnübergangs durch eine Straßenunterführung mit einer Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation zu rechnen, da zumindest das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen an dieser Stelle vermindert wird. Bei der Durchführung der Bauarbeiten werden Brutvögel und Fledermäuse weiter durch die Festlegung bestimmter Rodungszeiträume sowie Verfahrensabläufe geschützt. Durch die Anpflanzung von 80 neuen Laubbäumen werden darüber hinaus unmittelbar im Plangebiet langfristig potentielle Alternativlebensräume geschaffen. Für die übrigen im Plangebiet vorkommenden Tierarten, seien sie nun europarechtlich oder lediglich national streng geschützt, lassen sich diese Ausführungen und Schlussfolgerungen übertragen, so dass insofern auf den Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen werden kann.

Selbiges gilt für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. für nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayer. Naturschutzgesetz streng geschützten **Pflanzenarten**. Derartige Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum weder tatsächlich festgestellt werden, noch muss im Hinblick darauf, dass im Planungsgebiet keinerlei geeignete Lebensräume vorhanden sind, mit ihrem Vorkommen überhaupt gerechnet werden.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde daher der Ansicht, dass aufgrund der gegebenen Verhältnisse, des lokal eng begrenzten Eingriffs und der landschaftspflegerischen Maßnahmen die Belange des Artenschutzes ausreichend gewahrt werden können, ohne dass eine detailgenauere Untersuchung und Abhandlung im vorliegenden Beschluss zwingend erforder-

lich gewesen wäre. Im Übrigen hält auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg die artenschutzrechtlichen Ausführungen in den Planunterlagen für ausreichend und zutreffend.

7. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft sowie des Gewässer- und Bodenschutzes vereinbar.

7.1 Straßenentwässerung

Die Beseitigung des auf den befestigten Flächen der Straßenverkehrsanlagen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über acht Einzelentwässerungsabschnitte, die je nach Lage und Ausgestaltung der Straßenanlage entweder eine breitflächige Versickerung über Böschungen und Bankette, eine Sammlung und Einleitung in den Bahn- bzw. den Flutgraben oder eine Ableitung in den städtischen Mischwasserkanal vorsehen. Die Entwässerung der Straßenunterführung erfolgt mit Hilfe einer Hebeanlage. Für die Details des Entwässerungskonzepts wird auf Unterlage 13 des Planordners sowie die jeweiligen Nrn. des Bauwerksverzeichnisses verwiesen.

Soweit das Entwässerungskonzept eine Sammlung und Einleitung des anfallenden Wassers in oberirdische Gewässer vorsieht, handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungstatbestand gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Diese Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst. Die Planfeststellungsbehörde kann über ihre Erteilung dennoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses durch gesonderten Ausspruch entscheiden, § 19 Abs. 1 WHG. Die Entscheidung ist gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde - hier dem Landratsamt Aichach-Friedberg - zu treffen. Die gehobene Erlaubnis konnte vorliegend unter A.V.1. des Beschlusstextes erteilt werden, weil bei Beachtung der unter A.V.2 festgesetzten Auflagen die gesetzlichen Anforderungen der §§ 12 und 15 WHG erfüllt werden. Insbesondere sind weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten, noch führt die Entwässerung zu rechtlich oder tatsächlich nachteiligen Einwirkungen auf Dritte. Der Vorhabensträger wurde insoweit ausdrücklich verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

die Entwässerung der verlegten Föhrenstraße nicht zu einer Vernässung des Grundstücks Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen führt. Auch die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 WHG und die Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG stehen dem geplanten Entwässerungskonzept nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis an der fachkundigen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth als amtlicher Gutachter vom 21.08.2009 orientiert und ist den dort getroffenen Feststellungen und Auflagenvorschlägen im Wesentlichen gefolgt (vgl. insoweit auch unten C.IV.3). Das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg wurde hergestellt. Eine von Seiten des WWA als auch dem Landratsamt geforderte zeitliche Befristung der Erlaubnis auf Grundlage des Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG hält die Planfeststellungsbehörde dagegen für entbehrlich. Eine solche Befristung ist im WHG selbst - im Unterschied zur Bewilligung, vgl. §§ 14 Abs. 2 i. V. m. 15 Abs. 2 WHG - nicht vorgesehen und im Hinblick auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit des § 18 WHG auch nicht erforderlich. Das Straßenbauvorhaben, einschließlich der zugehörigen Entwässerungsanlagen als Straßenbestandteile gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG, liegt im öffentlichen Interesse. Künftigen, notwendigen Änderungen am Entwässerungskonzept kann über die Widerrufsmöglichkeit hinaus auch mit der Möglichkeit der Festsetzung weiterer Auflagen (A.V.5) Rechnung getragen werden. Daneben obliegt die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften grds. dem Staatlichen Bauamt Augsburg als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 10 i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG). Eine unverhältnismäßige Umverteilung der Verantwortung zulasten des Landratsamts als unterer Wasserbehörde vermag die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht zu erkennen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die zwischenzeitlich zum 01.03.2010 eingetretene Änderung von WHG und BayWG auf die Verwertbarkeit der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes keinen Einfluss hat, da das neue Recht in materieller Hinsicht im Wesentlichen gleichartige Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse festlegt, wie das Recht zum Zeitpunkt der Beurteilung durch das WWA.

7.2 Verlegung von Bahngraben und Bachfeldbach

Für die Umsetzung der plangegegenständlichen Maßnahme ist die teilweise Umlegung des Bahngrabens und des Bachfeldbaches erforderlich. Die Einzelheiten können den Nrn. 500 bis 502 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2T), der Unterlage 13 sowie dem Lageplan (Unterlage 7.1 Bl.-Nr. 1T) entnommen werden.

Bei der Verlegung von Bahngraben und Bachfeldbach handelt es sich jeweils um Gewässerausbaumaßnahmen i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG, welche nach § 68 Abs. 1 WHG grds. einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen. Die Konzentrationswirkung des vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses schließt diese Entscheidung jedoch mit ein (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Unter Beachtung der in A.V.4.1 des Beschlusstextes verfügten Auflagen ist der geplante Ausbau hier zulässig, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG nicht zu erwarten ist und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Maßgebliche Basis für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist wiederum das amtliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 21.08.2009. Ein Schwerpunkt wurde hierbei auf die möglichen Auswirkungen der Bachverlegungen auf die bestehende Hochwassersituation gelegt. Das Wasserwirtschaftamt führt insbesondere aus, dass das gesamte Bachsystem am Bachfeldbach, dem Bahngraben und dem weiterführenden Grabensystem nicht für den Abfluss eines hundertjährigen Regenereignisses ausgelegt sei und insgesamt eine unbefriedigende Abflusssituation vorliege. Die hier gegenständliche Straßenbaumaßnahme sei jedoch so geplant (z. B. Beibehaltung bestehender Durchlässe, entsprechende Dimensionierung der neuen Anlagen), dass dieser Zustand durch die Bach- bzw. Grabenverlegungen nicht noch weiter negativ beeinflusst wird, insbesondere, dass weder für die Unterlieger noch die Oberlieger Nachteile gegenüber der Ist-Situation entstehen. Eine Verbesserung der bestehenden Situation, d. h. eine Auslegung des gesamten Systems auf ein HQ 100, könne darüber hinaus nicht im Rahmen der Straßenbaumaßnahme bewerkstelligt werden, sondern erfordere die Anlage von entsprechenden Regenrückhaltebecken an anderer Stelle. Aus Sicht der Wasserwirtschaft könne

den Bachverlegungen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme daher zugestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit dieser fachlichen Beurteilung und schließt sich ihr daher vollumfänglich an. Die Aufrechterhaltung des Ist-Zustandes wird durch die o. g. Auflagen zusätzlich abgesichert, eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist nicht zu befürchten. Die Baumaßnahme ist daher auch im Hinblick auf die damit verbundenen Bachverlegungen als mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar einzustufen. Die obigen, zur Entwässerung getroffenen Feststellungen zur Auswirkung der Änderungen des WHG und des BayWG gelten hier entsprechend.

7.3 Eingriff in amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Die Baumaßnahme greift darüber hinaus in geringem Umfang (10 m³) in das derzeit amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Paar ein. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat hierzu mit Schreiben vom 28.08. und 08.10.2009 zu Recht darauf hingewiesen, dass das WWA Donauwörth in seiner Gesamtstellungnahme vom 21.08.2009 auf diesen Aspekt bisher nicht eingegangen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb eine entsprechende Ergänzung mit E-Mail vom 20.10.2009 beim WWA nachgefordert. Mit E-Mail vom 23.10.2009 ist das WWA dem nachgekommen und hat mitgeteilt, dass aufgrund der allenfalls minimalen Überschneidung mit Flächen des Überschwemmungsgebietes eine relevante Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ausgeschlossen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des amtlichen Gutachters. Hinzu kommt, dass derzeit bereits Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Paar in Aichach laufen, nach deren Abschluss das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt wird und sich nicht mehr mit der hier gegenständlichen Baumaßnahme überschneiden wird.

7.4 Bodenschutz

Der Beseitigung des Bahnübergangs und seiner Ersetzung durch eine Unterführung der St 2047 stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert

und wiederhergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

Weder im Zuge der Baugrunduntersuchungen noch im Anhörungsverfahren haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich im Planbereich Altlasten oder Altablagerungen befinden, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Für den Fall, dass Derartiges im Rahmen der Bauarbeiten dennoch aufgefunden wird, wurde die Schutzauflage A.V.4.1.3 festgesetzt.

Im Übrigen ist eine Bodenbelastung durch den Schadstoffausstoß der Kraftfahrzeuge in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsflächen unvermeidbar. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering und hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein. Im hier vorliegenden Fall ist darüber hinaus die erhebliche verkehrliche Vorbelastung zu berücksichtigen. Durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen und die Verbesserung der Verkehrsabwicklung ist zudem davon auszugehen, dass sich die Belastungssituation gegenüber dem Ist-Zustand sogar positiv verändert.

8. Fischereiwesen

Zu den Belangen der Fischerei hat sich der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - mit Stellungnahme vom 05.08.2009 geäußert und darin unter der Voraussetzung der Übernahme bestimmter Auflagenvorschläge sein grundsätzliches Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in weiten Teilen unter A.VII.4 in den Beschlusstext aufgenommen.

In einigen wenigen Punkten konnte den Forderungen des Bezirks jedoch nicht gefolgt werden. Unter anderem hat er bzgl. der Ausgestaltung des verlegten Bahngrabens die Anlage eines mäandrierenden Gewässers mit wechselnden Sohlbreiten vorgeschlagen. Dieser Wunsch lässt sich aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen Grundwasserwanne und verlegter Föhrenstraße nicht umsetzen. Auch das aus der vorgegebenen Höhenlage resultierende sehr geringe Sohlgefälle lässt keinen Spielraum für zusätzliche Längen. Davon abgesehen sehen die Planungen des Staatlichen Bauamtes Augsburg jedoch eine möglichst naturnahe Ausgestaltung des

verlegten Abschnittes des Bahngrabens einschließlich einer Eingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern vor (vgl. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2T Bl.-Nr. 1). Das Bauamt hat insoweit auch zugesagt, die konkreten Maßnahmen mit dem Bezirk abzustimmen.

Weiterhin hat der Bezirk die anschließende Verrohrung des Bahngrabens bemängelt und um Prüfung gebeten, ob nicht stattdessen eine Einleitung in den nahegelegenen Bachfeldbach realisierbar wäre. Da der Bachfeldbach jedoch seinerseits ab Höhe der Einmündung der St 2047 in den Kreisverkehrsplatz West verrohrt werden muss und anschließend gemeinsam mit dem Wasser des Bahngrabens unter der neu zu errichtenden Erschließungsstraße geführt wird, ließe sich auch durch die gewünschte Einleitung die Länge der Verrohrung des Bahngrabens nicht reduzieren.

Im Gegensatz zum Bezirk Schwaben sieht die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Verrohrung auch keine Verpflichtung, die damit einhergehenden Nachteile durch eine ökologische Verbesserung des Bahngrabens - über den verlegten Abschnitt hinaus - auszugleichen. Eingriffe in Natur und Lebensräume werden insgesamt durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in ausreichendem Maße kompensiert. Ein spezieller fischereirechtlicher Ausgleichsanspruch entbehrt demgegenüber einer gesetzlichen Grundlage. Vielmehr sind verbleibende nachteilige Beeinflussungen der Belange der Fischerei durch das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung der Baumaßnahme gerechtfertigt. Entsprechendes gilt auch insoweit, als sich die weitere Forderung - die Verrohrung ist so auszugestalten, dass sich eine natürliche Gewässersohle von ca. 0,2 m anlanden kann - ggf. deshalb nicht umsetzen lassen wird, weil aufgrund des geringen Sohlgefälles bei der abzuleitenden Wassermenge eine glatte Betonoberfläche erforderlich ist.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die verbindliche Regelung von Ersatz- bzw. Entschädigungsansprüchen - hier insbesondere wegen evtl. Ertragsausfalls infolge der Bauarbeiten am Gewässer - grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Haftungsaufgabe bzgl. baubedingter Schäden unter A.VII.4.8 des Beschlusstextes hat deshalb auch lediglich eine klarstellende Funktion.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gab es im Planungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein bekannter oder vermuteter Bodendenkmäler, die insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes einen Stellenwert besäßen, der im Ergebnis auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen wegen der mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Zerstörung der Bodendenkmäler zur Ablehnung des Vorhabens führen müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung bisher unbekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs.1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VII.1 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßnahmen.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz (potentiell zu Tage tretender) Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der

Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Feststellungen beim jetzigen Planungstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde treten kann.

9.2 Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation; Zufahrten

Die Auflagen unter A.VII.2 dieses Beschlusses dienen der Sicherstellung der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser bzw. der Entsorgung von Abwasser sowie der Aufrechterhaltung der Telekommunikation und des elektrifizierten Eisenbahnverkehrs. Sie gewährleisten insbesondere, dass den betroffenen Leitungsträgern ausreichend Vorlaufzeit zur Planung von Sicherungs- oder Verlegungsmaßnahmen eingeräumt wird und eine entsprechende Beteiligung im Rahmen der Bauausführung stattfindet.

Die Auflage A.VII.7 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihren Grundstücken erhalten bleibt.

10. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Das planfestgestellte Bauvorhaben wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 14) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Die Baumaßnahme

ist in dem planfestgestellten Umfang erforderlich, um den Bedürfnissen von Straßen- und Schienenverkehr gerecht zu werden.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden - soweit entscheidungsrelevant - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, die nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Tekturen oder Roteintragungen in den Planunterlagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit den Baulastträgern) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Aichach-Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat erstmals mit Schreiben vom 28.08.2009 aus den Fachbereichen Abfall-, Wasser- und Naturschutzrecht zum Bauvorhaben Stellung genommen. Die aus diesen Fachbereichen erhobenen Forderungen bzw. Anregungen haben zum Teil Eingang in die Tekturplanung vom 01.02.2010 gefunden, wie nachfolgend noch näher dargestellt wird. Darüber hinaus wurde eine gesonderte immissionsschutzrechtliche Stellungnahme angekündigt, die jedoch im weiteren Verfahrensverlauf nicht mehr vorgelegt wurde. Im Übrigen hat das Landratsamt weder in seiner Funktion als untere Staatsbehörde, noch als Organ des Landkreises Einwände gegen die Planung vorgebracht. Im Einzelnen:

Zur Wahrung der Belange des **staatlichen Abfallrechts**, insb. im Zusammenhang mit der Verwendung von Bodenaushub, hat das Landratsamt verschiedene Auflagenvorschläge unterbreitet, die vollinhaltlich unter A.VII.5 in den Beschlusstext übernommen wurden. Darüber hinaus weist das Landratsamt darauf hin, dass für die Verwertung von Bodenaushub in Gruben i. d. R. die Anforderungen nach dem Eckpunktepapier zum Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sind, wonach u. a. eine Analyse des Bodens in der Fein-

fraktion < 2 mm vorgesehen ist. Dem Vorhabensträger wurde dieser Hinweis zur Kenntnis gebracht.

In seiner Funktion als **untere Naturschutzbehörde** hat das Landratsamt im Schreiben vom 28.08.2009 die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung zunächst als unzureichend bemängelt und mitgeteilt, dass auf dieser Basis eine abschließende Beurteilung nicht möglich sei. So lasse die Planung v. a. die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Ausgleichsfähigkeit der Eingriffe sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Populationen nicht hinreichend erkennen. Das Landratsamt hat deshalb um Überarbeitung der Planunterlagen und erneute Vorlage gebeten.

Dieser Einwand war berechtigt. Auch die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben hat die ursprünglichen Planunterlagen im Rahmen einer internen Stellungnahme in diesen Punkten für unzureichend erachtet und eine Nachbesserung gefordert. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb das Staatliche Bauamt Augsburg angewiesen, auf Grundlage der Einwände der unteren und der höheren Naturschutzbehörde die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechend zu überarbeiten und dem Landratsamt Aichach-Friedberg zur erneuten Prüfung vorzulegen. Das Bauamt ist dem nachgekommen und hat im Rahmen der Erstellung der Tekturen eine ausführlichere landschaftspflegerische Begleitplanung nachgereicht.

Mit weiterem Schreiben vom 18.12.2009 hat das Landratsamt Aichach-Friedberg in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben die Prüffähigkeit der überarbeiteten Unterlagen bestätigt und auf deren Grundlage dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Bedingung seine Zustimmung erteilt, dass die überarbeitete Fassung zum Gegenstand der Planfeststellung wird und zusätzlich bestimmte, vom Landratsamt vorgeschlagene naturschutzfachliche Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Diesen Forderungen konnte Rechnung getragen werden. Die landschaftspflegerische Begleitplanung in der ergänzten Fassung vom November 2009 wurde in die Planunterlagen übernommen und bildet auch die Basis für die natur- und artenschutzfachliche Abwägungsentscheidung unter C.III.6 dieses Beschlusses. Hinsichtlich der geforderten zusätzlichen Auflagen ist die

Planfeststellungsbehörde den Vorschlägen der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls weitestgehend gefolgt. Soweit in einzelnen Punkten - z. B. hinsichtlich des Zeitrahmens für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Modifikationen vorgenommen wurden, erfolgte dies nach Rücksprache und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Däubler). Nicht in den Beschluss aufgenommen werden konnten hingegen diejenigen Auflagenvorschläge, die in Abweichung zur landschaftspflegerischen Begleitplanung auf der Ersatzfläche E 1 die Entwicklung einer Flachland-Mähwiese anstelle von artenreichen Feuchtwiesen zum Gegenstand hatten. Wie bereits unter oben C.III.6.1 ausgeführt, erfolgt der Ausgleich über die Ersatzfläche E 1 durch Anrechnung auf einen vorhandenen Flächenüberschuss im Rahmen des zweibahnigen Ausbaus der B 300 zwischen Dasing und Aichach-Friedberg. Das dort im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegte Ausgleichskonzept mit dem Lebensraumzieltyp „artenreiche Feuchtwiesen“ ist bereits bestandskräftig festgestellt. In dieses Gesamtkonzept kann bei einer reinen Anrechnung inhaltlich nicht mehr eingegriffen werden.

Für die vom Landratsamt als Staatsbehörde vertretenen Belange des **Wasserrechts** wird zunächst allgemein auf die Ausführungen unter C.III.7. verwiesen. Bezüglich der vom Landratsamt ebenfalls angesprochenen Problematik der möglichen Vernässung des Grundstücks Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen wird des Weiteren auf die Ausführungen zur Stellungnahme des AELF Krumbach unter C.IV.6 verwiesen. Soweit vom Landratsamt ferner angeregt wurde, über Erlaubnisse für evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen bereits in der Planfeststellung mitzuentcheiden, wurde von Seiten der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 19.10.2009 mitgeteilt, dass eine abschließende wasserrechtliche Beurteilung insoweit erst im Rahmen der konkreten Bauausführungsplanung möglich ist. Mit dem Hinweis unter A.V.3.3 wird sichergestellt, dass der Vorhabensträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine entsprechende Erlaubnis beim Landratsamt beantragt.

Im Hinblick auf die Belange des **Immissionsschutzes** hat das Landratsamt im Erörterungstermin vom 12.11.2009 darauf hingewiesen, dass der Bauaufsichtsbehörde mittlerweile zwei Bauvoranfragen für Projekte innerhalb

des Plangebietes vorliegen, die als künftige Immissionsorte in den Lärmbe-
rechnungen zum plangegegenständlichen Straßenbauvorhaben bisher nicht
berücksichtigt sind. Im Übrigen hat das Landratsamt jedoch ausdrücklich
keine Einwände gegen die immissionschutzfachliche Beurteilung erhoben.
Hierauf wurde seitens des Staatlichen Bauamts Augsburg zu Recht entgeg-
net, dass im Rahmen der Vorhabensplanung bzw. des Planfeststellungsver-
fahrens nur die vorhandene Bebauung berücksichtigt werden muss. Der
Lärmschutz für künftige (private) Bauvorhaben liegt dagegen - wie das Bau-
amt weiter richtig ausgeführt hat - in der Verantwortung des jeweiligen Bau-
herren und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

2. Stadt Aichach

Die Stadt Aichach hat gegen das Vorhaben keinerlei Einwände erhoben.
Vielmehr wurde wiederholt vorgetragen, dass die Maßnahme für die Stadt-
entwicklung und die Verkehrsabwicklung von entscheidender Wichtigkeit ist
und deshalb ausdrücklich gewünscht wird.

3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Das WWA Donauwörth hat zu den wasserwirtschaftlichen Aspekten der
Planung mit Schreiben vom 21.08.2009 als Träger öffentlicher Belange und
amtlicher Sachverständiger Stellung genommen. In diesem Zusammenhang
wird zunächst allgemein auf die Ausführungen unter C.III.7 dieses Be-
schlusses verwiesen, in dem die wesentlichen Aspekte des Wasserrechts
bereits abgehandelt wurden. Im Folgenden wird deshalb vor allem auf Auf-
lagenvorschläge des WWA eingegangen, die nicht in den Planfeststel-
lungsbeschluss übernommen wurden.

Bezüglich der Auflagen für den Fall des Wechsels der Baulastträgerschaft
bzw. des Übergangs der Inhaberschaft der Entwässerungsanlagen auf ei-
nen anderen Rechtsträger als den Freistaat Bayern konnten jeweils diejeni-
gen Auflagen nicht in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden,
die die Zuweisung bürgerlich-rechtlicher Rechte und Pflichten oder Haf-
tungsfragen zum Gegenstand hatten. Mit Ausnahme der enteignungsrecht-
lich relevanten Festlegung des Grundstücksbedarfs wird in der Planfeststel-
lung nur über die öffentlich-rechtlichen Aspekte des Bauvorhabens ent-

schieden. Die Planfeststellungsbehörde kann dagegen insbesondere im Hinblick auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nur auf die gesetzlichen Regelungen verweisen, selbst aber keine bindenden Verfügungen treffen. Dem Staatlichen Bauamt Augsburg wurden die diesbezüglichen Hinweise des WWA jedoch zur Kenntnis gebracht.

Schließlich hat auch das WWA zur Frage der Vernässung des Grundstücks FlNr. 1192 der Gemarkung Algertshausen Stellung genommen. Insoweit wird erneut auf die Ausführungen zur Stellungnahme des AELF Krumbach unter C.IV.6 dieses Beschlusses verwiesen.

4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in München hat mit Schreiben vom 27.08.2009 zum Vorhaben Stellung genommen. Demnach sind im überplanten Bereich keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der geologischen Verhältnisse im Plangebiet müsse dieses jedoch als siedlungsgünstiges Gebiet angesehen werden. Zum Schutz bisher unentdeckter potenzieller Bodendenkmäler hat das Landesamt deshalb einen Katalog von Auflagen vorgeschlagen, der vollinhaltlich unter A.VII.1 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurde.

Darüber hinaus hat das Landesamt vorgeschlagen, im Bereich von Bodeneingriffen in bisher unbebautes Gelände vor Baubeginn durch Sondagen oder beobachtete Oberbodenabträge die denkmalspezifische Situation zu klären und dann je nach Ergebnis den Ablauf und Umfang evtl. notwendiger bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen in einer Vereinbarung mit dem Vorhabensträger - entsprechend o. g. Auflagen - festzulegen.

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt und zugesagt, die Sondierungsmaßnahmen durchzuführen.

5. Bayer. Landesamt für Umwelt

Den Vorschlägen des LfU bzgl. des Schutzes der Anlieger vor baubedingten Lärm- und Erschütterungsbelästigungen wurde durch die Auflage A.VII.6 so weit als bau- und bahnbetrieblich möglich Rechnung getragen.

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Das Sachgebiet Agrarökologie und Boden am AELF Krumbach hat mit Schreiben vom 07.08.2009 zur Planung Stellung genommen und erklärt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben bestünden. Zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umfeld des Vorhabens wurden jedoch diverse Einzelforderungen erhoben bzw. Anregungen gegeben.

Das AELF fordert insbesondere, dass das Entwässerungskonzept so ausgestaltet wird, dass angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke - v. a. die Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen - weder durch ablaufendes Regenwasser, noch durch eine negative Veränderung bestehender Abflussverhältnisse vernässt werden. In diesem Zusammenhang weist das Amt darauf hin, dass - soweit das Entwässerungskonzept Versickerungen von Niederschlagswasser über Böschungen vorsieht - der Böschungsuntergrund entsprechend durchlässig zu gestalten sei. Auch fehle in den Planunterlagen die Darstellung eines verrohrten Grabens am tiefsten Punkt des Flurstücks 1192. Wegen der Vernässungsgefahr - auch im Zusammenhang mit dem geringen Grundwasserflurabstand - sollte deshalb insgesamt auch eine Beweissicherung mit vegetationskundlichen Bestandsaufnahmen durchgeführt werden.

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt, entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Vernässung der landwirtschaftlichen Grundstücke zu treffen. So wird im Bereich des Dammfußes eine Entwässerungsmulde angelegt, die über einen durch die Baumaßnahme verlängerten Durchlass abfließen kann. Der vorhandene Durchlass wird in seiner Dimensionierung beibehalten. Eine Beweissicherung wird nach Bedarf ebenfalls durchgeführt. Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Vernässung des Grundstücks Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen wurde darüber hinaus durch eine entsprechende Auflage (A.V.2.2.4) verbindlich festgelegt.

Soweit das AELF darüber hinaus auf die Ausgleichspflichtigkeit einer Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flächen bzw. von Ernteeinbußen etc. sowohl während der Bauphase als auch nach Abschluss der Bauarbei-

ten hinweist, ist zu entgegnen, dass derartige Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, sondern in einem sich ggf. anschließenden Entschädigungsverfahren geregelt werden.

Des Weiteren wird die Forderung erhoben, dass durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen benachbarte landwirtschaftliche Flächen - beispielsweise durch Zuflug von Unkrautsamen - nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Pflege der Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen sollte deshalb bereits im Planfeststellungsbeschluss verbindlich geregelt werden. Ferner sei die Verantwortung für die Pflegemaßnahmen festzulegen und diese darüber hinaus auch mit den benachbarten Landwirten abzustimmen.

Die Planunterlagen tragen diesen Forderungen bereits weitestgehend Rechnung. Die Maßnahmenblätter für die Anlage der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Unterlage 12.0) enthalten unter anderem Hinweise zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Durch die allgemeine Auflage A.VI.1. wird der Vorhabensträger zur Umsetzung der gesamten landschaftspflegerischen Begleitplanung - und damit auch zur Beachtung dieser Hinweise - verbindlich verpflichtet. Für eine exakte zeitliche Regelung in Form eines detailgenauen Pflegeplans innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses sieht die Regierung von Schwaben dagegen keine Veranlassung. Die Detailabstimmung kann - wie die genaue Bauausführungsplanung auch - außerhalb der Planfeststellung noch ohne Weiteres festgelegt werden. Der Vorhabensträger hat insoweit auch zugesagt, die betroffenen Landwirte im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen entsprechend einzubeziehen. Wer für die Pflege der jeweiligen Flächen verantwortlich ist, ergibt sich z. T. bereits aus den Unterhaltungsregelungen des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2T, Spalten 4 und 5). Im Übrigen kann hier das Staatliche Bauamt Augsburg als zentraler Ansprechpartner für die Landwirte fungieren.

7. Bayerischer Bauernverband

Der Bayer. Bauernverband hat mit Stellungnahme vom 20.08.2009 ebenfalls sein grundsätzliches Einverständnis mit der geplanten Maßnahme erklärt und lediglich gefordert, dass das Grundstück Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen eine eigene Zufahrt zur verlegten Föhrenstraße erhält.

Sowohl die Stadt Aichach als zukünftiger Baulastträger der verlegten Föhrenstraße als auch der Vorhabensträger halten die Einrichtung einer neuen Zufahrt zwar nicht für erforderlich, da das Grundstück im südwestlichen Bereich bereits über die bestehende Föhrenstraße ausreichend erschlossen ist. Es besteht jedoch die allseitige Bereitschaft, im Zuge der Ausführungsplanung eine weitere Zufahrt vorzusehen, sofern dies der Eigentümer des betroffenen Grundstücks zu diesem Zeitpunkt noch wünschen sollte. Das Staatliche Bauamt Augsburg wird sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Eigentümer in Verbindung setzen (vgl. hierzu auch unten C.V.1).

8. Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Bauvorhaben Stellung genommen. Grundsätzliche Einwände oder Bedenken gegen die Planfeststellung wurden auch hier nicht erhoben. Es wurde jedoch bemängelt, dass das Bauwerksverzeichnis in Bezug auf Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes Regelungen zur Kostentragung enthält. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes dürften Kostenentscheidungen für derartige Anlagen jedoch nicht im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung getroffen werden, sondern seien einer Anordnung durch das zuständige Bundesministerium vorbehalten.

Dieser Einwand ist unbegründet. Das Eisenbahn-Bundesamt geht hier offenbar irrtümlich davon aus, dass ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt wird. Das ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Ersetzung des höhengleichen Bahnübergangs durch eine Straßenunterführung wird vorliegend durch ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren geregelt (vgl. hierzu auch oben B.I.). Die kreuzungsbedingten Änderungen an Anlagen der Eisenbahn sind demzufolge Bestandteil der Straßenbaumaßnahme und unterliegen ausschließlich dem BayStrWG und dem EKrG. Gemäß §§ 3, 5 EKrG ist die Kostenverteilung in einem solchen Fall durch Vereinbarung unter den Beteiligten zu regeln. Diese Kreuzungsvereinbarung ist maßgebliche Grundlage für die Kostentragung. Sie tritt selbständig neben den Planfeststellungsbeschluss und bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr. Zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses befand

sich die Kreuzungsvereinbarung bereits in Aufstellung. Soweit der Beschluss bzw. das Bauwerksverzeichnis Ausführungen zur Kostenverteilung nach § 13 Abs. 1 EKrG enthalten, sind diese demnach lediglich deklaratorischer Natur, was durch den Verweis auf die Kreuzungsvereinbarung klargestellt wird.

Entgegen der Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes liegt hier auch kein Fall des § 10 Abs. 4 EKrG vor, da die Ersetzung des höhengleichen Bahnübergangs nicht auf einer Anordnung beruht, sondern einvernehmlich von den Kreuzungsbeteiligten gewünscht wird. Das Bauwerksverzeichnis entspricht nach alledem also geltendem Recht und bedurfte keiner Korrektur.

Berechtigt ist hingegen die Empfehlung, bei der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten an die Deutsche Bahn AG in Spalte 4 des Bauwerksverzeichnisses genauer zu differenzieren, welcher Teil des Unternehmens konkret betroffen wird. Im Rahmen der Tekturen vom 01.02.2010 wurde dieser Vorschlag aufgegriffen und die jeweiligen Nummern des BWV - soweit möglich - durch Roteintrag entsprechend konkretisiert.

Des Weiteren wurden die geforderten Auflagen zur Vorlage der technischen Bauausführungsunterlagen für die Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes unter A.VII.3 in den Tenor dieses Beschlusses aufgenommen. Die DB Services Immobilien GmbH ist im Anhörungsverfahren beteiligt worden.

9. DB Services Immobilien-GmbH

Die DB Services Immobilien GmbH hat als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen mit Schreiben vom 26.08.2009 als Träger öffentlicher Belange für alle Unternehmensbereiche der Deutschen Bahn zum Vorhaben Stellung genommen. Im Rahmen der Stellungnahme wurde auf folgende Punkte hingewiesen:

Nach Ansicht der DB Services Immobilien GmbH geht aus den Planunterlagen noch nicht in der erforderlichen Deutlichkeit hervor, dass der Rückbau des höhengleichen Bahnübergangs in km 40,953 Bestandteil der straßenrechtlichen Planfeststellung ist und daneben kein eigenes Verfahren beim Eisenbahn-Bundesamt erforderlich wird. Der Rückbau sei zwar unter der lfd.

Nr. 600 im Bauwerksverzeichnis enthalten, im Erläuterungsbericht jedoch nicht im oben beschriebenen Sinne dargestellt. Der Erläuterungsbericht sollte daher in diesem Punkt deutlicher gefasst werden.

Diesem Anliegen konnte im Rahmen der Tekturen vom 01.02.2010 Rechnung getragen werden. Der Erläuterungsbericht wurde sowohl in Punkt 1.3 (Planerische Beschreibung) als auch in Punkt 4 (Technische Gestaltung des Vorhabens) durch Roteintrag um einen entsprechenden Zusatz im Sinne der Nr. 600 des Bauwerksverzeichnisses ergänzt. Darüber hinaus wird auch unter Punkt B.I. dieses Beschlusses nochmals klargestellt, dass der Rückbau des bestehenden Bahnübergangs mit allen technischen Einrichtungen Bestandteil der Straßenbaumaßnahme ist und kein eigenständiges eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich wird.

Ebenfalls Rechnung getragen wurde der Forderung, für die wegfallenden und neu hinzukommenden Eisenbahnanlagen eigene Planfeststellungsgrenzen mit Bahn-km-Angaben im Lageplan (Unterlage 7.1 Bl.-Nr. 1T) anzugeben. Die entsprechenden Daten sind in der tektierten Fassung des Lageplanes nunmehr enthalten.

Darüber hinaus weist die DB Services Immobilien GmbH darauf hin, dass neben der Planfeststellung eine Kreuzungsvereinbarung nach dem EKrG und eine Baudurchführungsvereinbarung zur Regelung aller technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen abzuschließen ist. In der Baudurchführungsvereinbarung seien ggf. auch weitere Regelungen zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sowie weiterführende betriebliche Regelungen zu treffen.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ergibt sich bereits aus den jeweiligen Ziffern des Bauwerksverzeichnisses und ist zusätzlich auch unter Punkt A.IV.1 des Beschlusstextes nochmals verfügt. Im Übrigen folgt sie aus dem Gesetz, vgl. § 5 EKrG. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses befand sich die Kreuzungsvereinbarung bereits in Aufstellung. Das Staatliche Bauamt Augsburg als Vertreter des Vorhabensträgers hat darüber hinaus zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung auch eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, sollte sich dies neben dem Planfeststellungsbeschluss und der Kreuzungsvereinbarung noch als notwendig erweisen. Die Verpflichtung des Vorha-

bensträgers zur Durchführung einer Spartenanfrage wurde als Auflage unter A.VII.2.2.4 in den Beschluss aufgenommen.

Für die Abwicklung des für das Bauvorhaben notwendigen Erwerbs von Grundstücken der Deutschen Bahn verweist die DB Services Immobilien GmbH auf den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Unglert, Tel. 089/1308-5334, E-Mail winfried.unglert@bahn.de. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Grunderwerbs eine sinnvolle Bereinigung des Grundstücksbestandes der Bahn zu erfolgen hat. Insbesondere seien durch die Maßnahme entbehrlich gewordene Straßen-, Wege- und Begleitflächen vom Vorhabensträger zu erwerben.

Das Staatliche Bauamt Augsburg wird diese Hinweise bei den Grunderwerbsverhandlungen berücksichtigen.

Eine Beteiligung der DB Services Immobilien GmbH als zentraler Verbindungsstelle an den weiteren Planungen bzw. der Ausführung des Vorhabens wird durch den Vorhabensträger zugesagt. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde gesondert am Verfahren beteiligt.

10. E.ON Bayern AG

Die E.ON Bayern AG hat in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2009 mitgeteilt, dass einige ihrer Leitungen bisher weder im Spartenlageplan eingezeichnet, noch im Bauwerksverzeichnis aufgeführt sind. Andere Leitungen seien zwar im Lageplan verzeichnet, hätten jedoch keine eigene Nummer im BWV erhalten. Eine weitere Leitung sei im Lageplan falsch eingezeichnet. E.ON Bayern hat deshalb zusammen mit der Stellungnahme einen aktuellen Lageplan aller Leitungen übersandt und darum gebeten, die Planunterlagen entsprechend zu vervollständigen bzw. zu korrigieren.

Im Rahmen der Tekturen vom 01.02.2010 wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Die daneben von E.ON Bayern geforderten Auflagen zum Schutz ihrer Leitungsbestände wurden unter A.VII.2.2.1 in den Beschluss aufgenommen.

11. Erdgas Südbayern GmbH

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 12.11.2009 hat Herr Mentz von der Erdgas Südbayern GmbH darauf hingewiesen, dass durch das Bauvorhaben Gasleitungen seines Unternehmens entlang der jetzigen Föhrenstraße und der Donauwörther Straße betroffen werden und diese ggf. verlegt werden müssen. Er bittet aus diesem Grund um rechtzeitige Einbindung in die Ausführungsplanung und Abstimmung der konkreten Baumaßnahmen.

Die angemessene Information und Einbindung der Leitungsträger wird allgemein durch die Auflagen unter A.VII.2 des Beschlusstexts sichergestellt. Die Belange der Erdgas Südbayern GmbH sind hierbei eigens unter A.VII.2.2.3 berücksichtigt worden. Die betroffenen Gasleitungen sind im Lageplan mit Sparten (Unterlage 7.1 Bl.-Nr. 2T) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T) bereits enthalten.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Insgesamt haben vier Privatpersonen bzw. juristische Personen des Privatrechts, allesamt mit Grundeigentum in Aichach, Einwendungen gegen die planfestgestellte Baumaßnahme erhoben bzw. deren Akzeptanz von der Erfüllung einer Reihe teils konkret dargelegter Forderungen abhängig gemacht. Das Spektrum der Einwendungen und Forderungen reicht dabei von Fragen der Inanspruchnahme privaten Grundeigentums über die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Zufahrten und Parkplätze bis hin zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für entfallende Privatgleisanschlussmöglichkeiten. Im Wesentlichen werden Nebenaspekte der Planung betroffen. Gegen die Maßnahme als solche wendet sich hingegen kein einziger Einwendungsführer. Vielmehr wird sie weit überwiegend auch von deren Seite ausdrücklich befürwortet.

Im Folgenden werden die Einwendungen und Forderungen - soweit sie nicht bereits Gegenstand der vorstehenden Ausführungen waren - grundstücksbezogen abgehandelt.

1. Eigentümer des Grundstücks Flnr. 1192 der Gemarkung Algertshausen

Der Einwendungsführer ist Eigentümer eines bis dato landwirtschaftlich genutzten Grundstücks. Dieses Grundstück muss am nordöstlichen Rand in einem Umfang vom ca. 3.415 qm für die Verlegung der Föhrenstraße in Anspruch genommen werden. Mit Schreiben vom 24.08.2009 hat sich der Einwendungsführer grds. zu einer entsprechenden Grundabtretung bereit erklärt, diese aber an eine Reihe von Gegenleistungen geknüpft. Im Einzelnen wurde gefordert:

- Schaffung einer 10 m breiten Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge vom nordöstlichen Ende der verlegten Föhrenstraße in das Grundstück Flnr. 1192,
- Umwidmung der Juliusstraße zu einer „Anliegerstraße“ und/oder Verkehrsberuhigung mittels einer Bodenwelle,
- Erteilung des Baurechts für Errichtung und Betrieb eines Einzelhandelsobjektes auf dem Grundstück Flnr. 1192 zeitgleich mit Fertigstellung der Straßenbauarbeiten,
- Schaffung zweier Zufahrten von der verlegten Föhrenstraße zum Einzelhandelsobjekt sowie
- Freistellung von Erschließungsbeiträgen und Rohrnetzherstellungsbeiträgen für Kanal und Wasser etc. bzgl. des neuen Abschnitts der Föhrenstraße.

Im Erörterungstermin vom 12.11.2009 hat der Einwendungsführer vollumfänglich auf das Schreiben vom 24.08.2009 verwiesen und sämtliche Forderungen aufrechterhalten.

Soweit der Einwendungsführer die Schaffung einer Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge fordert, kann diesem Anliegen im Rahmen der Ausführungsplanung Rechnung getragen werden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C.IV.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen sind die Forderungen jedoch bereits aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen:

Soweit der Einwendungsführer eine „Umwidmung“ der Juliusstraße zu einer „Anliegerstraße“ verlangt, ist zunächst klarzustellen, dass das Straßenrecht eine solche Straßenklasse nicht kennt. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Juliusstraße als Gemeindestraße in Form der Ortsstraße i. S. d. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Diese Verkehrsbedeutung wird sich infolge der planfestgestellten Baumaßnahme nicht ändern, so dass die Voraussetzungen für eine Umstufung nach Art. 7 in eine andere Straßenklasse nicht vorliegen.

Die Forderung des Einwendungsführers kann deshalb nur so verstanden werden, dass er eine Verkehrsberuhigung der Juliusstraße durch nachträgliche Widmungsbeschränkung oder mithilfe straßenverkehrsrechtlicher Instrumente wünscht. Letztere sind jedoch grundsätzlich nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde. In der Planfeststellung selbst kann - soweit erforderlich - allenfalls über Widmungsbeschränkungen innerhalb der jeweiligen Straßenklasse durch sog. Teileinziehung der Straße entschieden werden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Teileinziehung, d. h. eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke oder -zeiten jedoch eindeutig nicht vor. Inwiefern bei der künftigen Straßenführung die Juliusstraße für einen „Schleichverkehr“ genutzt werden soll, vermag sich der Planfeststellungsbehörde nicht zu erschließen und wurde auch nicht näher begründet. Aus immissionsrechtlicher Sicht haben die Untersuchungen ferner eindeutig ergeben, dass bei der neuen Straßenführung unter jedem Blickwinkel die jeweiligen Lärmgrenzwerte ohne Weiteres eingehalten werden können. Insgesamt sind damit die für eine Teileinziehung erforderlichen überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls erkennbar nicht gegeben. Für die Anlage von Bodenwellen oder anderen verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf Basis der StVO ist der Einwendungsführer - wie bereits oben erwähnt - an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu verweisen.

Auch die Forderung nach der Erteilung von Baurecht für einen Supermarkt auf dem Grundstück des Einwendungsführers ist bereits wegen fehlender Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen. Wie dem Einwendungsführer schon im Erörterungstermin ausführlich dargelegt wurde, richtet sich die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer pri-

vaten baulichen Anlage ausschließlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung. Sachlich zuständig ist hiernach ausschließlich die untere Bauaufsichtsbehörde, vorliegend mithin das Landratsamt Aichach-Friedberg bzw. die Stadt Aichach für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Planfeststellungsbehörde kann demgegenüber nur über die Straßenbaumaßnahme also solche und durch sie bedingte notwendige Folgemaßnahmen entscheiden. Eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit privater Bauvorhaben steht ihr jedoch in keinem Fall zu. Es handelt sich hier um zwei tatsächlich und rechtlich völlig separate Verfahren mit jeweils eigenen Zuständigkeiten, die auch über die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG nicht verschmolzen werden können.

Der Einwendungsführer hat sich deshalb für die Verwirklichung seines Vorhabens an die Bauaufsichtsbehörde zu wenden. Für die Planfeststellung ist in diesem Zusammenhang lediglich von Bedeutung, dass das Straßenbauvorhaben der Realisierung des Supermarktes nicht entgegensteht und diesbezügliche Rechte und Interessen des Einwendungsführers somit nicht beeinträchtigt werden. Da zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch kein Baurecht bestand, brauchte ferner auch über die beiden weiteren Zufahrten zum späteren Supermarkt nicht entschieden zu werden. Insoweit muss sich der Einwendungsführer zu gegebenem Zeitpunkt an die Stadt Aichach als Baulastträger der Föhrenstraße wenden.

Die vorstehenden Ausführungen zur fehlenden sachlichen Zuständigkeit lassen sich auch auf die beiden verbleibenden Forderungen des Einwendungsführers (Erschließungsbeiträge etc.) übertragen. Derartige Beitragspflichten bestehen kraft Gesetzes bzw. auf Grundlage gemeindlicher Satzungen und sind der Entscheidungsgewalt der Planfeststellungsbehörde, die lediglich über die öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Straßenbaumaßnahme entscheidet, entzogen.

Insgesamt waren damit die Forderungen des Einwendungsführers mit einer Ausnahme nicht berücksichtigungsfähig. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Teilen seines Grundstücks zur Verwirklichung der Baumaßnahme in vollem Umfang erforderlich. Im Unterschied zu einer Trassenführung mit einer diagonalen Zerschneidung der FlNr. 1192, wird mit vorliegender Planung sogar weit weniger in das Grundstück des Einwendungsführers eingegriffen.

2. Eigentümerin der Grundstücke Flnrn. 1383, 1202/64, 1202/84 und 1202/85 der Gemarkung Algertshausen

Mit Schreiben vom 28.08.2009 hat die Eigentümerin der oben bezeichneten Grundstücke darauf hingewiesen, dass bei der bisherigen Straßenführung bestimmte Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten von ihren Grundstücken bzw. vom benachbarten Grundstück Flnr. 1383/2 der Gemarkung Algertshausen zur Donauwörther Straße und zur Bahnhofstraße bestünden, die für den Gewerbebetrieb der Einwendungsführerin auch weiterhin benötigt würden. Die betreffenden Stellen wurden jeweils in einem dem Schreiben beigelegten Lageplan gekennzeichnet. Aus den ausgelegten Planunterlagen sei nicht hinreichend erkennbar gewesen, ob diese Zufahrtsmöglichkeiten bestehen blieben. Die Einwendungsführerin verlangt deshalb, dass die Planung ggf. so geändert wird, dass die bisherigen Zufahrten im vorhandenen Umfang erhalten bleiben.

Dieser Forderung konnte Rechnung getragen werden. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat in einem persönlichen Gespräch mit dem Vertreter der Einwendungsführerin vom 07.10.2009 zugesagt, durch eine Absenkung der Bordsteine die bisherigen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten. Die Einwendungsführerin hat sich hiermit einverstanden erklärt. Über das Gespräch wurde ein schriftlicher Vermerk angefertigt, der von beiden Seiten unterzeichnet und von der Planfeststellungsbehörde zu den Akten genommen wurde. Die erforderlichen Änderungen an den Planunterlagen wurden im Rahmen der Tekturen vom 01.02.2010 vorgenommen. Die Einwendung ist damit als erledigt zu betrachten.

3. Eigentümerin der Grundstücke Flnrn. 1383/2 und 1374 der Gemarkung Algertshausen

Die Einwendungsführerin betreibt auf dem Grundstück Flnr. 1374 der Gemarkung Algertshausen eine Mühle. Zu diesem Betrieb gehören Lager- und Silogebäude, sowie Werkstätten und weitere betrieblich genutzte Gebäude auf dem ebenfalls im Eigentum der Einwendungsführerin stehenden Grundstück Flnr. 1383/2 der Gemarkung Algertshausen. Im Zusammenhang mit diesem Gewerbebetrieb macht die Einwendungsführerin - die im Übrigen

die Baumaßnahme grundsätzlich begrüßt - eine Reihe von konkreten Forderungen geltend, die zum einen die bauliche Ausgestaltung des Projekts selbst betreffen und zum anderen Entschädigungsfragen für mittelbare, maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen zum Gegenstand haben.

3.1 Forderungen in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung

Mit Einwendungsschriftsatz vom 27.08.2009 hat die Einwendungsführerin - analog der Eigentümerin der Flnrn. 1383 und 1202/64 - vorgetragen, dass auf Basis der ausgelegten Planunterlagen zu befürchten sei, dass die bisherigen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten von und zu den Grundstücken 1383/2, 1383 und 1202/64 nach dem Umbau erheblich eingeschränkt werden. Eine Aufrechterhaltung der bisherigen Zufahrten sei aber nicht nur aus eigenen betrieblichen Gründen zwingend erforderlich, sondern auch deshalb, weil bzgl. der genannten Grundstücke wechselseitige dingliche Fahrrechte im Grundbuch vorgetragen seien. Darüber hinaus diene die Fläche zwischen dem historischen Lagerhaus auf dem Grundstück Flnr. 1383/2 und der Bahnhofsstraße als Aufstellfläche für Lkw.

Es wurde deshalb auch von dieser Einwendungsführerin gefordert, die Planung so anzupassen, dass die bestehende Erschließungssituation sowie die Stellmöglichkeiten für Lkw im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.

Im Rahmen des Gesprächs vom 07.10.2009 beim Staatlichen Bauamt Augsburg, an dem auch der Geschäftsführer der Einwendungsführerin teilgenommen hat, konnte auch insoweit eine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Das Bauamt hat zugesagt, die Bordsteine im Bereich der Bahnhofsstraße bis zum Fahrbahnteiler vor dem Kreisverkehr Ost sowie ab dem Fahrbahnteiler in der Donauwörther Straße bis kurz vor dem Flutgrabenbauwerk abzusenken. Die Einwendungsführerin hat sich mit dieser Lösung durch Mitzeichnung des Gesprächsvermerks einverstanden erklärt, weshalb ihre diesbezüglichen Einwendungen wiederum als erledigt zu betrachten sind. Der Vorhabensträger ist gemäß Ziffer A.VIII.1 des Beschlusstextes verpflichtet, die zugesagten Maßnahmen umzusetzen.

Soweit die Einwendungsführerin weiter verlangt, dass sich für die ihr gehörenden Grundstücke durch die Baumaßnahme keine zusätzlichen Ver-

kehrssicherungsrisiken ergeben, ist zu erwidern, dass der Planfeststellungsbehörde schon keine Anhaltspunkte für eine solche Risikozunahme bekannt sind. Selbst für den Fall aber, dass - insbesondere während der Bauphase - zeitweise erhöhte Verkehrssicherungspflichten auf die jeweiligen Grundstückseigentümer zukommen, ist dies aufgrund der Sozialbindung des Eigentums und dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Straßenbaumaßnahme in jedem Fall gerechtfertigt und auch zumutbar.

Bedenken der Einwendungsführerin in Bezug auf Verkehrsablaufstörungen aufgrund zu geringer Ausrundungsradien und Abstände im Bereich des Kreisverkehrs werden seitens der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht geteilt. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat die Verkehrstauglichkeit der gefundenen Planung mittels entsprechender Schleppkurven überprüft. Die Regierung von Schwaben sieht insoweit keine Veranlassung, an der fachlichen Beurteilung des Staatlichen Bauamts Augsburg zu zweifeln.

3.2 Entschädigung für entfallende Privatgleisanschlussmöglichkeit

Zweiter wesentlicher Gegenstand des Einwendungsschreibens vom 27.08.2009 ist die Forderung nach geldmäßiger Entschädigung für den endgültigen Verlust der Möglichkeit zur Reaktivierung eines privaten Anschlussgleises an das Hauptgleis Augsburg - Ingolstadt.

Nach dem Vortrag der Einwendungsführerin bestand seit dem Jahr 1916 für die Mühlenanlage ein privater Gleisanschluss an die Bahnlinie Augsburg - Ingolstadt, verlaufend über die jetzigen Grundstücke Flnrn. 1374, 1375/1, 1376/1, 1383/2 der Gemarkung Algertshausen über die Donauwörther Straße bis zum Anschlusspunkt auf Grundstück Flnr. 71 der Gemarkung Oberbernbach. Der Gleisanschluss wurde - ebenfalls nach dem eigenen Vortrag der Einwendungsführerin - im Zuge geänderter Transportbedingungen zunehmend weniger genutzt. Zum 01.01.1990 musste er aufgrund des schlechten baulichen Zustandes gesperrt werden. Der Gleisanschlussvertrag wurde durch die DBCargo zum 01.12.1998 gekündigt.

Ein Teil der Gleisanlagen ist sowohl im Straßenkörper der St 2047, als auch zumindest auf dem Grundstück Flnr. 1383/2 der Gemarkung Algertshausen noch vorhanden. Die Anschlussweiche in der Hauptstrecke sowie die weite-

ren Gleisanlagen auf den Bahngrundstücken nördlich der Donauwörther Straße wurden demgegenüber mittlerweile vollständig zurückgebaut. Für diese Anlagen war zuvor im Zeitraum zwischen 2001 und 2003 ein entsprechendes Stilllegungsverfahren durchgeführt worden, gegenüber dem die Einwendungsführerin zunächst den Rechtsweg beschritten hatte. Nachdem die DB Netz AG der Einwendungsführerin zugesagt hatte, dass dem Einbau einer neuen Anschlussweiche und der Verlegung von Gleisanlagen auf dem Gelände der DB zur Reaktivierung des privaten Nebenanschlusses aus technischer und betrieblicher Sicht keine Hindernisse im Weg stünden, wurden die eingelegten Rechtsmittel schließlich zurückgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser Zusage der Bahn verlangt die Einwendungsführerin nun vom Vorhabensträger eine Wertentschädigung dafür, dass infolge des Baus der Straßenunterführung die Möglichkeit der Reaktivierung des privaten Nebengleises - zumindest für das Grundstück Flnr. 1383/2 - endgültig entfällt. Der Verlust dieser Anschlussmöglichkeit sei ein Standortnachteil für den Betrieb der Einwendungsführerin, der finanziell zu entschädigen sei.

Diese Forderung war im Ergebnis zurückzuweisen. Die Voraussetzungen für eine Entschädigung liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Für maßnahmenbedingte Eingriffe in Rechte Dritter, die nicht in der unmittelbaren Inanspruchnahme privaten Grundeigentums bestehen, enthält Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Rechtsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch, über dessen Voraussetzungen und Umfang ggf. unmittelbar im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden ist. Nach dieser Vorschrift ist für nachteilige Wirkungen des planfestzustellenden Vorhabens auf Rechtspositionen oder sonst abwägungserhebliche Belange Dritter, die nicht durch anderweitige Vorkehrungen, insb. Schutzauflagen, vermieden werden können, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die nachteiligen Wirkungen adäquat-kausal durch das Vorhaben verursacht sind und eine entschädigungslose Hinnahme unzumutbar ist.

Nach Ansicht der Regierung von Schwaben fehlt es vorliegend bereits an der zentralen Voraussetzung der nachteiligen Einwirkung auf ein schüt-

zenswertes Interesse der Einwendungsführerin. Zwar wird durch den Bau der Straßenunterführung die Reaktivierung des ursprünglich vorhandenen Nebengleises tatsächlich technisch unmöglich gemacht. Dies lässt sich auch nicht mithilfe von Schutzauflagen oder einer Anpassung der Planung vermeiden. Insbesondere kommen - wie bereits vorstehend dargelegt - keine Trassenalternativen in Betracht. Die bloße Möglichkeit einer späteren Reaktivierung des Nebengleises unter Einschluss des Einbaus einer neuen Anschlussweiche reicht indes unter den hier gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Umständen nicht aus, um eine entschädigungsrelevante Position der Einwendungsführerin zu begründen. Hierzu im Einzelnen:

Zunächst ist festzustellen, dass die Baumaßnahme nicht in eine bestehende Rechtsposition der Einwendungsführerin eingreift, sondern lediglich eine künftige, denkbare Rechtsposition beeinträchtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Reaktivierung des Gleisanschlusses nämlich in mehrfacher Hinsicht nicht gegeben. Zum einen fehlt es aus bürgerlich-sachenrechtlicher Sicht bereits am Eigentum bzw. der dinglichen Berechtigung zum Betrieb eines Gleises an mindestens einem Grundstück. So ist für einen Anschluss der Grundstücke FlNr. 1374 und 1383/2 in jedem Fall eine Querung des städtischen Grundstücks FlNr. 1202/67 der Gemarkung Algertshausen erforderlich, für das bisher kein Privatgleisrecht bzw. eine sonstige entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch vorgetragen ist. Zwar verlief der ursprüngliche Anschluss ebenfalls über dieses Grundstück. Ob jemals eine entsprechende dingliche Berechtigung auch tatsächlich bestanden hat, ist dadurch aber nicht bewiesen. Vielmehr gilt bis zum Nachweis des Gegenteils der negative öffentliche Glaube des Grundbuchs, dass das Grundstück unbelastet ist.

Viel entscheidender als dieses privatrechtliche Hindernis ist jedoch, dass jedenfalls für den Neueinbau der Anschlussweiche und der nicht mehr vorhandenen Gleisanlagen auf den bahneigenen Grundstücken eine eigene öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidung in Form eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung nach §§ 18 bzw. 18 b AEG zwingend erforderlich ist. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde wurde die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens aber noch nicht einmal beantragt. Zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses lagen also die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau bzw. Betrieb des Nebengleises eindeutig nicht vor.

Grundsätzlich greift die Entschädigungspflicht jedoch nicht nur in Bezug auf Rechte, die zum Zeitpunkt der Planfeststellung bereits zulässig ausgeübt werden, sondern erfasst auch solche, die bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise in absehbarer Zeit verwirklicht werden können. Doch auch diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Zum einen ist es mehr als unwahrscheinlich, dass die Stadt Aichach für das oben bezeichnete Grundstück Flnr. 1202/67 ein dingliches Fahrrecht einräumen wird, da sie dann als Kostenträger der hier gegenständlichen Baumaßnahme die Entschädigung mit zu tragen hätte. Einer Gleisführung bis zur Mühle selbst steht darüber hinaus das Eigentum eines weiteren Dritten am Grundstück Flnr. 1376/1 der Gemarkung Algertshausen entgegen. Die Einwendungsführerin hatte dieses im Jahr 2000 selbst an eine Supermarktkette ohne Einräumung eines dinglichen Rechts verkauft. Die Supermarktkette betreibt auf diesem Grundstück mittlerweile eine Filiale. Eine Aufgabe dieser Nutzung und eine Rückveräußerung an die Einwendungsführerin sind auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Schließlich wäre auch der Ausgang des eisenbahnrechtlichen Zulassungsverfahrens völlig offen. Dort müssten wiederum alle öffentlichen und privaten Belange im Zusammenhang mit dem Nebengleis - auch solche des Immissionsschutzes und des Wasserrechts - geprüft und abgewogen werden. Die mögliche Rechtsposition der Einwendungsführerin hat sich deshalb insgesamt noch nicht ansatzweise so verdichtet, dass in absehbarer Zeit mit ihrer Realisierung gerechnet werden müsste.

Aber auch als sonstiger abwägungserheblicher Belang ist die Möglichkeit einer Reaktivierung des Nebengleises noch nicht von solchem Gewicht, dass deren Verlust eine Entschädigungspflicht auslösen könnte. Dem Geschäftsführer der Einwendungsführerin wurde die oben geschilderte Rechtslage bei einem Anhörungstermin bei der Regierung von Schwaben am 08.03.2010 ausführlich erläutert. Weder im Einwendungsschriftsatz vom 27.08.2009 noch bei diesem Termin konnte die Einwendungsführerin schlüssig vortragen, dass eine Reaktivierung des Gleises für den Fall des Unterbleibens der Straßenbaumaßnahme auch tatsächlich beabsichtigt wäre. Vielmehr spricht die Tatsache des Verkaufs des Grundstücks Flnr. 1376/1 an die Supermarktkette eher dafür, dass solche Überlegungen auf unbestimmte Zeit zu den Akten gelegt wurden. Ganz ferne, potentielle Nutzungen eines Grundstücks bzw. eines eingerichteten und ausgeübten Ge-

werbebetriebs reichen aber auch vor dem Hintergrund des Art. 14 GG nicht aus, um Entschädigungspflichten auszulösen. Andernfalls könnte sich beispielsweise auch ein Grundeigentümer mit Eigentum im Außenbereich im Entschädigungsverfahren darauf berufen, dass angesichts der städtebaulichen Entwicklung in 10 Jahren damit zu rechnen sei, dass das Grundstück im Innenbereich liege oder überplant würde und daher bereits jetzt Baulandpreise verlangen.

Insgesamt bleibt damit nochmals zusammenfassend festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht gegeben sind. Die Möglichkeit des Wiederanschlusses hat weder tatsächlich noch rechtlich einen hinreichenden Konkretisierungsgrad erreicht. Der endgültige Verlust dieser Möglichkeit ist damit - soweit überhaupt adäquat-kausal allein durch die planfestgestellte Maßnahme bedingt - jedenfalls nicht von solchem Gewicht, dass eine entschädigungslose Hin nahme unzumutbar wäre.

4. Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 160 der Gemarkung Oberbernbach und 1196 der Gemarkung Algertshausen

Der Einwendungsführer wendet sich als Eigentümer der oben bezeichneten Grundstücke bzw. des dort bestehenden Büro- und Geschäftsgebäudes in zweifacher Hinsicht gegen die Straßenbaumaßnahme. Gegenstand der erhobenen Einwendungen ist zum einen auch hier wiederum die Grundstückerschließung im Rahmen der künftigen Straßenführung. Zum anderen verlangt der Einwendungsführer die Erteilung einer Ausnahme von der gesetzlichen Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG sowie von den Anbauverboten des Art. 23 BayStrWG, da er beabsichtigt, das bestehende Büro- und Geschäftsgebäude nach Südosten zu erweitern.

4.1 Zufahrt zum Grundstück; Wegfall von Parkplätzen

Erstmalig mit Schreiben vom 31.07.2009 hat der Einwendungsführer vorge tragen, dass die künftige Erschließung seiner Grundstücke über den neuen Kreisverkehr West zu Problemen insb. bei der Anlieferung durch Lkw, Kleintransporter und Pkw mit Anhänger führen würde und ausreichende Rangiermöglichkeiten nur durch einen aufwendigen Parkplatzumbau unter Weg-

fall von Parkplätzen erhalten bleiben könnten. Des Weiteren würden auch im südöstlichen Bereich der Grundstücke infolge der neuen Führung der St 2047 Parkplätze entfallen.

Diese Problematik konnte im Laufe mehrerer Gespräche mit dem Einwendungsführer und dem Staatlichen Bauamt Augsburg bei der Regierung von Schwaben einvernehmlich gelöst werden. Das Staatliche Bauamt hat im Rahmen der Tekturen vom 01.02.2010 die Planung dahingehend überarbeitet, dass durch Verschwenkung und Verschmälerung der neuen Erschließungsstraße eine bessere Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück FlNr. 160 unter größtmöglicher Erhaltung von Parkplätzen sichergestellt werden kann. Die notwendigen Umgestaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch den Vorhabensträger ausgeführt (vgl. insb. Nrn. 108 und 129 BWV). Die Tauglichkeit der erarbeiteten Lösung wurde mittels entsprechender Schleppkurven nachgewiesen. Der Einwendungsführer hat in einem gemeinsamen Besprechungstermin bei der Regierung von Schwaben am 25.01.2010 - wenn auch unter der Bedingung, dass auch seine weiteren Forderungen erfüllt werden - ebenfalls erklärt, dass er mit dieser Vorgehensweise einverstanden sei.

Die Planfeststellungsbehörde betrachtet diese Einwendung damit als erledigt. Der gesetzliche Anspruch des Einwendungsführers aus Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG auf Schaffung einer angemessenen Ersatzzufahrt wird durch die Planung in ihrer jetzigen Form vollumfänglich erfüllt. Soweit einzelne Parkplätze dennoch unwiederbringlich verloren gehen, ist dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme gerechtfertigt.

4.2 Geplanter Erweiterungsbau

Weiterhin plant der Einwendungsführer die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Gebäude im südöstlichen Bereich des Anwesens. Es handelt sich hierbei um ein aufgeständertes Bürogebäude aus Stahlbeton. Eine entsprechende Bauvoranfrage an die untere Bauaufsichtsbehörde wurde bereits gestellt.

Der geplante Anbau liegt innerhalb der Anbauverbotszone des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG. Darüber hinaus fällt er auch in den Anwen-

dungsbereich der gesetzlichen Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG, da die für die Errichtung des Anbaus des Einwendungsführers erforderliche Tiefgründung mittels Bohrpfählen die zur Erstellung des Baugrubenverbaus für die Grundwasserwanne vorgesehene Rückverankerung mit Verpressankern auf dem Grundstück des Einwendungsführers nach bisherigem Kenntnisstand wesentlich erschweren und verteuern würde. Gemäß Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dürfen jedoch ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren auf den vom Plan betroffenen Flächen keine das Straßenbauvorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Die Problematik wurde mit dem Einwendungsführer in mehreren Gesprächsterminen bei der Regierung von Schwaben ausführlich erörtert. Darüber hinaus wurde vom Staatlichen Bauamt Augsburg ein Gutachten zur Frage der bautechnischen Vereinbarkeit der beiden Bauvorhaben vor dem Hintergrund des Art. 27b BayStrWG in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 16.12.2009 hat die beauftragte DB International GmbH bestätigt, dass eine Erstellung der Grundwasserwanne zwar grds. auch nach Realisierung des Anbaus möglich wäre, dies aber mit einem größeren Aufwand, einem erhöhten Risiko im Bauablauf sowie mit Mehrkosten in der Ausführung verbunden wäre, solange und soweit die Gründung des Anbaus nicht auf die Rückverankerung des Baugrubenverbaus abgestimmt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht einer Genehmigung und Umsetzung des Bauvorhabens des Einwendungsführers daher die gesetzliche Veränderungssperre gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG entgegen.

Der Einwendungsführer macht seine Zustimmung zur Straßenbaumaßnahme von der Erteilung einer Ausnahme von den Anbauverboten des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG und der Veränderungssperre abhängig. Er wolle und könne mit der Realisierung des Anbaus nicht bis zur Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme warten. Es müsse eine Möglichkeit gefunden werden, die Bauvorhaben technisch so aufeinander abzustimmen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Veränderungssperre gegeben sind. Einen entsprechenden Antrag hat der Einwendungsführer mit Datum vom 17.02.2010 schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde gestellt.

4.2.1 Anbauverbot gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG obliegt die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von Anbauverboten grds. der unteren Bauaufsichtsbehörde. Sie wird im Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde (Staatl. Bauamt Augsburg) getroffen. Aus Sicht der Regierung von Schwaben bestehen gegen die Erteilung einer solchen Ausnahme vorliegend keine Bedenken. Der geplante Erweiterungsbau des Einwendungsführers beeinträchtigt weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der verlegten St 2047, noch stehen konkrete künftige Ausbauabsichten oder Straßengestaltungsmaßnahmen dem Vorhaben entgegen (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). Das Staatliche Bauamt Augsburg teilt insofern die Auffassung der Regierung von Schwaben und wird gegenüber der Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) eine entsprechende Erklärung abgeben.

4.2.2 Veränderungssperre gemäß Art. 27b Abs. 1 BayStrWG

Gesetzliche Veränderungssperren nach Art. 27b Abs. 1 BayStrWG sind für die Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich bindend. Nach dem oben Dargelegten wäre das Landratsamt Aichach-Friedberg deshalb gehindert, das Vorhaben des Einwendungsführers in der bisher geplanten Form zu genehmigen bzw. zu einer positiven Beurteilung im Rahmen der Bauvoranfrage zu gelangen. Gemäß Art. 27b Abs. 5 BayStrWG besteht für die Planfeststellungsbehörde jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen von einer bestehenden Veränderungssperre zuzulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Um die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme zu schaffen, haben sich Vorhabensträger und Einwendungsführer bereit erklärt, auf Basis des Gutachtens der DB International GmbH gemeinsam nochmals nach einer Möglichkeit zu suchen, wie die beiden Bauvorhaben bautechnisch so aufeinander abgestimmt werden können, dass eine zeitlich vorgelagerte Realisierung des Anbaus keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Errichtung der Grundwasserwanne mehr hat.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses war diese Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Regierung von Schwaben kann deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme von der Veränderungssperre erst nach Abschluss der Prüfung durch das Staatliche Bauamt Augsburg außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch separaten Verwaltungsakt treffen. Diese Vorgehensweise ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und mit dem Gebot der Konfliktbewältigung sowie dem Rechtsschutzinteresse des Einwendungsführers vereinbar. Im Einzelnen:

Die Frage des Bestehens einer gesetzlichen Veränderungssperre gemäß Art. 27 b Abs. 1 BayStrWG bzw. der Erteilung einer Ausnahme von selbiger lässt grundsätzlich die Zulässigkeit der planfestzustellenden Straßenbaumaßnahme unberührt. Zwar hat der Einwendungsführer diesen Aspekt formal als Einwendung in das Verfahren eingebracht. In der Sache wird jedoch nicht das Planvorhaben als solches unmittelbar betroffen - insbesondere nicht hinsichtlich seiner Dimensionierung oder der Linienführung - sondern Prüfungsgegenstand ist vielmehr die Frage, ob das Bauvorhaben des Einwendungsführers mit der Sicherung der Straßenplanung im Sinne des Art. 27b BayStrWG in Einklang gebracht werden kann.

Einzelheiten der genauen technischen Bauausführung werden aber grds. nicht im Detail innerhalb der Planfeststellung geregelt und können deshalb auch nachträglich noch geändert werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Einwendungsführer keine Nachteile dadurch entstehen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre - die ja gerade maßgeblich davon abhängt, ob der Baugrubenverbau mit der Gründung des Anbaus des Einwendungsführers in Einklang gebracht werden kann - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird. Sollte also tatsächlich noch eine bautechnische Lösung gefunden werden, so steht der vorliegende Beschluss deren Umsetzung nicht entgegen.

Aber auch für den gegenteiligen Fall, dass an der Veränderungssperre festgehalten werden muss, führt die gewählte Vorgehensweise zu keiner Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Einwendungsführers. Bei Versagung der Ausnahme muss der Einwendungsführer in jedem Fall im Wege der Verpflichtungsklage auf positive Entscheidung über seinen Antrag

klagen, unabhängig davon, ob die ablehnende Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses oder durch separaten Verwaltungsakt ergeht. Denn eine bloße Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses genügt in keinem Fall, um die begehrte Rechtsfolge - Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit des privaten Bauvorhabens - herbeizuführen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger für den Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss vor der Entscheidung über die Ausnahme nach Art. 27b Abs. 5 BayStrWG bestandskräftig werden sollte, zugesagt, mit der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme nicht zu beginnen, bevor nicht die Regierung von Schwaben über die Ausnahme entschieden hat.

Unter diesen Umständen - und weil das Verfahren hinsichtlich aller anderen öffentlichen und privaten Belange entscheidungsreif ist - hält die Planfeststellungsbehörde im konkreten Fall eine Auslagerung der Entscheidung nach Art. 27b Abs. 5 BayStrWG für sachgerecht und rechtlich zulässig. Eine zügige Umsetzung der Baumaßnahme liegt im schließlich Interesse aller Beteiligten. Die Regierung von Schwaben wird umgehend über die Veränderungssperre entscheiden, sobald das Staatliche Bauamt die erforderlichen Unterlagen zur bautechnischen Vereinbarkeit von Straßen- und privatem Anbauvorhaben vorlegt.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach und dessen Ersetzung durch eine Unterführung der St 2047 gerechtfertigt ist. Die Maßnahme ist zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung und der Sicherheit sowohl des Straßen- als auch des Bahnverkehrs dringend erforderlich und wird selbst von den Einwendungsführern dem Grunde nach ausdrücklich befürwortet.

Insgesamt gesehen hat die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange getroffen und den Plan für eine Maßnahme festgestellt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Ge-

setzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten für das Planfeststellungsverfahren gründet auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Kostengesetz befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Die unter A.II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können bei der Stadt Aichach eingesehen werden. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird dort nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insb. an die privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 31. März 2010
Regierung von Schwaben

Harald Hegen
Regierungsrat